Frauen und Politik

Herausgeber: Südtiroler Landtag ©2003
Übersetzungen: Paola Ardolino, Elena Declara, Britta von Longo, Italo Mauro, Anton Paungger, Anna Schgraffer, Christine Stufferin
Fotos: Archiv des Südtiroler Landtages, Privatarchive
Umschlagbild: Schloss Hocheppan - Fresko in der Mittelapsis der Schlosskapelle
Graphische Gestaltung: DO.C

Frauen und Politik

INHALT

FRAUEN UND POLITIK 3
ALESSANDRA ZENDRON

VON DER QUOTENREGELUNG ZUR GLEICHHEIT 8
DORIANNA FONTANA

FRAUEN IM LANDTAG SEIT 1945 ZUR GESCHICHTE EINES AMBIVALENTEN VERHÄLTNISSES 25

“POICHÉ DONNA – BENCHÉ DONNA” LIDIA MENAPACE ÜBER IHRE ZEIT IM SÜDTIROLER LANDTAG 1964-1968 45

„DIE LANDESMUTTER“ WALTRAUD GEBERT-DEEG 58
SIGLINDE CLEMENTI

ABGEORDNETE IM SÜDTIROLER LANDTAG IN DEN LEGISLATURPERIODEN VON 1964 BIS 2003 68

DIE GEWÄHLTEN FRAUEN IN ZAHLEN 75

Frauen und Politik

von Alessandra Zendron

„Töricht“ nannte man die Frauen, die das Leben lieben. In der Apsis der Kapelle von Hocheppan stehen den törichten Jungfrauen, also den lebhaften, bunt und nach der Mode des ausgehenden 12. Jahrhunderts gekleideten Mädchen, die klugen Jungfrauen gegenüber, streng gekleidet und stumm.
„Brave Mädchen kommen in den Himmel, böse überall hin“ lautet hingegen ein Slogan fast ein Jahrtausend später. Die Frauen in der Politik beugen sich nicht dem Diktat der vielbesungenen Tugend im Dienste einer von den Männern beschlossenen Moral. Allein ihre Präsenz erregt bereits Aufsehen, schon deshalb, weil sie eine Ausnahme darstellt. Normalität sind die aus Männern zusammengesetzten Parteien, die Männerlisten, die Männerparlamente.
Mehr als fünfzig Jahre nach Genehmigung der Verfassung und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist es keineswegs selbstverständlich, dass der Gleichheitsgrundsatz und das Recht auf Vertretung in den demokratischen Institutionen respektiert werden müssen, wenn es um Mann und Frau geht. Dieser feindseligen Gleichgültigkeit begegnet man ohne Unterschied bei Rechten und Linken, Liberalen und Konservativen. Für die Politik gilt anscheinend die Legende, wonach die Frau aus einer Rippe von Adam, also aus einem unbedeutenden Teil des Mannes, geschaffen wurde.
Wie ist es möglich, dass Europa, das sich heute als geopolitischer Teil der Erde darstellt, in dem

die Menschrechte theoretisch voll und ganz anerkannt sind, in dieser inzwischen wesentlichen Frage dermaßen unsicher und widersprüchlich ist? Der Ausschluss der Frauen aus den Schaltstellen der Politik ist in einigen Ländern, darunter in Italien und seinen Regionen, zum Sinnbild der Krise der Demokratie, der Kluft zwischen Gesetz und Wirklichkeit, zwischen Wort und Tat geworden.

Es steht außer Zweifel, dass die Frauen der Macht gegenüber eine gewisse Ablehnung, Angst, Ehrerbietung oder zumindest eine gewisse Ambivalenz an den Tag legen. Konkurrenz, Aggressivität, Verlust der „weiblichen" kulturellen Komponenten sind Elemente, die teilweise erklären, warum die Frauen von den offiziellen Schaltstellen der Macht ausgeschlossen werden oder sich selbst ausschließen. Von einer Frau, die Macht besitzt, heißt es allgemein, dass sie keine Frau mehr ist, sondern ein Mann in Frauengewändern, und dies ist einer der Gründe, weshalb nur wenige Frauen nach mehr Macht streben.
Gibt oder gab es eine Möglichkeit, Macht positiv zu handhaben, nämlich so, dass nicht notgedrungen kulturelle Verhaltensweisen übernommen werden müssen, die von Frauen abgelehnt werden, und gleichzeitig das Engagement der Frauen für die Allgemeinheit nicht in den zahllosen gemeinnützigen, kulturellen und ökologischen Vereinen, sondern dort umgesetzt wird, wo Entscheidungen getroffen werden? Da die Macht ein grundlegendes Element darstellt, um die Realität zu verändern, kann es nicht angehen, dass sie uns gleichgültig bleibt. Wir können vielleicht kein bewusstes Interesse an einer Machtposition in der Gesellschaft haben, wir können uns jedoch keinesfalls den Folgen der Macht auf unsere Tätigkeit und auf unser Leben entziehen.

Aber es liegt nicht am Widerwillen der Frauen der Macht gegenüber, wenn das Ungleichgewicht der Vertretung in den Institutionen – in den Regionalräten, im Parlament, in der Regierung usw. – dermaßen augenscheinlich geworden ist. Das italienische Parlament befindet sich diesbezüglich weltweit an 71. Stelle, weit hinter afrikanischen und asiatischen Ländern, in denen die Rechte der Frau juridisch noch nicht anerkannt sind, und meilenweit entfernt vom Vorzeigeland Schweden. Äußerst gravierend ist die Situation in den Regionen, in denen teilweise nicht eine einzige Abgeordnete vertreten ist. Im Durchschnitt ist die Anzahl der gewählten Frauen in den Regionen mit Normalstatut drastisch zurückgegangen und noch dramatischer ist die Situation in den Regionen mit Sonderstatut. Aber auch dort, wo mehr Frauen vertreten sind, gibt es keine Garantie dafür, dass deren Anzahl nicht wieder zurückgeht. Im Südtiroler Landtag beträgt der Frauenanteil in der XII. Gesetzgebungsperiode nur 22,8 %.
Wenn mehr als die Hälfte der Bevölkerung in den Institutionen nicht ausreichend vertreten ist, so stellt dies für die Demokratie, die sich ja auf die Vertretung stützt, ein äußerst gravierendes Problem dar. Die Entscheidungen, die für alle getroffen werden, werden in Wirklichkeit ohne das Zutun eines Teiles der Bevölkerung getroffen, deren Bedürfnisse, Interessen, Kultur und Gesichtspunkte anders geartet sind; erschwerend kommt hinzu, dass die Frauen die Mehrheit darstellen. Das Demokratiedefizit ist umso gravierender, als die Frauen in der Wirtschaft,

der Gesellschaft und im Berufsleben eine immer aktivere Rolle spielen.
Nachdem sich das Parlament der Tatsache bewusst wurde, dass die Präsenz der Frauen in den Institutionen immer mehr zum Maß der Demokratie und des zivilen Lebens einer Nation geworden ist, hat es in den vergangenen Jahren offensichtlich die Tragweite der Situation erkannt und in die reformierte Verfassung und in die Sonderstatute der Regionen die Quotenregelung („comma rosa“) aufgenommen. Die Reaktion der Männer, welche die politischen Ämter und hohen Positionen bekleiden, war überraschend hartnäckig, fast beunruhigend.
Die jüngsten Regionalwahlgesetze und die Vorschläge zur Anpassung der Normalstatute entsprechen keineswegs den Vorschriften der Verfassungsreform. In Südtirol wurden die vom reformierten Autonomiestatut vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Präsenz der Frauen auf den Kandidatenlisten nicht in das Landesgesetz über die Wahlen 2003 eingebaut. Das Statut wird demnach völlig ignoriert.
In all den Jahren wurden nur sehr wenige Frauen in den Südtiroler Landtag gewählt, allerdings waren sie im Allgemeinen überdurchschnittlich qualifiziert. In dieser Broschüre sind sie aufgelistet mitsamt den institutionellen Ämtern, die sie bekleidet haben.
Wegbereiterinnen waren Waltraud Gebert-Deeg und Lidia Brisca Menapace, über die Siglinde Clementi ein Porträt verfasst hat, das in dieser Broschüre nachzulesen ist. Ebenso nachzulesen ist eine geschichtliche Abhandlung derselben Autorin über die Frauen in der Politik in Südtirol nach dem zweiten Weltkrieg.
Dass die Frauen sehr für die Umsetzung ihrer Rechte kämpfen müssen, ist einem Beitrag von Dorianna Fontana, Direktorin des Amtes für Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten des Südtiroler Landtags, zu entnehmen, worin sie sich mit der Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen über eine ausgewogene Vertretung befasst. Bezug genommen wird dabei insbesondere auf die Neuheiten bei der Interpretation des so genannten „Comma rosa“ seitens Prof. Lorenza Carlassare, Ordinaria für Verfassungsrecht an der Universität Padua, und auf das revolutionäre Urteil 49/2003 des Verfassungsgerichtshofes, das die neuen in der Verfassung verankerten Bestimmungen bestätigt.
Nur zwei Frauen aus Südtirol wurden mittels Wahl nach Rom entsandt: Adriana Pasquali und Helga Thaler Außerhofer. Keine Frau unter den Kandidatinnen aus Südtirol wurde in das europäische Parlament gewählt.
Zahlreich sind hingegen die Gemeinderätinnen, doch liegt deren Anzahl noch immer weit unter jener der Männer. Daten und Prozentsätze sind am Ende dieser Broschüre nachzulesen.
Dieses Büchlein soll einen Beitrag dazu leisten, auf dass immer mehr Frauen in den Institutionen vertreten sein mögen, was absolut nötig und dringend wäre. Ich hoffe, dass immer mehr Frauen den Weg in die Politik finden, zum Wohle der Demokratie und somit zum Wohle von uns allen. Und ich wünsche mir, dass es ihnen gelingen möge, ihr außerordentliches Verantwortungsbewusstsein und ihr Engagement für die Menschheit einzubringen und weiterzugeben.

Von der Quotenregelung zur Gleichheit

von Dorianna Fontana

Die Diskussion über die Vertretung der Frauen in den gewählten Parlamenten ist nicht nur unter Politikern, sondern auch unter Juristinnen und Juristen heftiger denn je.

Diese mangelnde Vertretung ist ein Problem, das der Effektivität einer Demokratie, einer pluralistischen Demokratie abträglich ist. Die Lösung dieses Problems darf nicht nur als Angelegenheit der Frauen im Zusammenhang mit deren Rechten betrachtet werden, da „ein System, in dem die Mehrheit der Bürger der Republik – und die Frauen bilden die Mehrheit – weder Macht noch Stimme besitzt, da sie dort, wo die Entscheidungen getroffen werden, praktisch nicht präsent sind, dermaßen von der Norm abweicht, dass es nicht funktionstüchtig ist“[1]. Eine unausgewogene Vertretung der Geschlechter kann sicherlich als *demokratisches Defizit* bezeichnet werden, nämlich die unausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen an den Entscheidungsprozessen, was sich negativ auf die Legitimierung der Demokratie auswirkt.

[1] Dieser Beitrag übernimmt zum Teil die Abhandlung von LORENZA CARLASSARE “L’integrazione della rappresentanza: un obbligo per le regioni“ in “La rappresentanza democratica nelle scelte elettorali delle regioni“ von L. Carlassare, A. Di Biasi, M. Giampieretti, Cedam 2002. Die unter Anführungszeichen gesetzten Teile sind, wo nicht anders angegeben und abgesehen von den zitierten Gesetzesbestimmungen, direkt dieser Abhandlung entnommen.

Die Statistiken zeigen ein regelrechtes männliches Monopol in der Politik und insbesondere in den durch Wahl besetzten Ämtern, was auf verschiedene historische Ursachen, darunter den allzu langen Ausschluss der weiblichen Wählerschaft zurückzuführen ist. Wenn jedoch das Ungleichgewicht zwischen (hoher) Beteiligung der Frauen auf allen Ebenen der Gesellschaft und deren (geringen) Präsenz in den Institutionen und in der Politik anhält, so liegt der wahre Grund in der Tatsache, dass „mit dem Eintritt einer bestimmten Anzahl an Frauen in die Institutionen zwangsläufig der Ausschluss einer *entsprechenden Anzahl an Männern* aus denselben einhergehen muss“.

Eine ausgewogene Vertretung muss jedoch anhand der Verabschiedung antimonopolistischer Bestimmungen angestrebt werden, da „kein Monopol von selbst ohne entsprechende Regelung aufhört zu bestehen“[2]. Das erste Gesetz in diese Richtung war das Gesetz Nr. 81/1993 (Direktwahl des Bürgermeisters, des Landeshauptmanns, des Gemeinderats und des Landtags), welches vorsah, dass für die Wahl des Gemeinderats in Gemeinden mit nicht mehr als 15.000 Einwohnern auf den Kandidatenlisten keines der beiden Geschlechter mit mehr als zwei Dritteln vertreten sein durfte. Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch mit Urteil Nr. 422 von 1995 diese Bestimmung für unrechtmäßig und gleichzeitig – aufgrund deren identischen Inhalts – sämtliche anderen in den Wahlgesetzen für die Parlaments-, Regionalrats- und Gemeinderatswahlen enthaltenen Bestimmungen für verfassungswid-

[2] Wortmeldung von L. Carlassare beim Studienseminar „La parità dei sessi nella rappresentanza politica“, Universität Ferrara, November 2002.

rig erklärt, welche Maßnahmen vorsahen, die darauf abzielten, eine stärkere Präsenz der Frauen zu fördern; so auch die Bestimmungen des Regionalgesetzes von Trentino-Südtirol vom 30. November 1994, Nr. 3, denen zufolge auf den Kandidatenlisten der Gemeinderäte keines der beiden Geschlechter mit mehr als drei Vierteln vertreten sein darf. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes „stützte sich jedoch auf einen optischen Fehler: mit der angefochtenen Bestimmung wurde keinerlei Ergebnis gewährleistet, sondern einzig und allein die *Chancengleichheit*, und ebenso wenig waren ungleiche Bestimmungen vorgesehen, die spezifische Privilegien oder Vorteile für die Frauen enthalten hätten". Indem der Verfassungsgerichtshof – die Sachlage völlig verzerrend – auf Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung und nicht auf Absatz 1 desselben Artikels Bezug genommen hat, sprach er von „gewollt ungleichen" Maßnahmen und erklärte „eine Bestimmung, die Männer und Frauen absolut *gleich* behandelt", als Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung.

Dank wichtiger Verfassungsreformen und des erst kürzlich ergangenen Urteils des Verfassungsgerichtshofes Nr. 49 vom Februar 2003, auf das noch näher eingegangen werden wird, ist die Situation nun eine andere. 2001 wurde nämlich in unsere Verfassung mit der Genehmigung von gleich zwei Gesetzen der – so könnte man ihn definieren – *Grundsatz der Chancengleichheit in Sachen Wahlen* auf regionaler Ebene aufgenommen.

Das Verfassungsgesetz vom 31. Jänner 2001, Nr. 2, mit welchem die Statute der Regionen mit Sonderautonomie reformiert wurden, sieht nämlich Folgendes vor: „Um zu erreichen, dass beide Geschlechter in gleichem Maße vertreten sind," werden mit den Wahlgesetzen der Regionen mit Sonderstatut sowie jenen der autonomen Provinzen Bozen und Trient „paritätische Bedingungen für die Teilnahme an den Wahlen gefördert." Im Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3, mit welchem der V. Titel der Verfassung abgeändert wurde, heißt es im Artikel 3, welcher Artikel 117 der Verfassung ersetzt: „Die Regionalgesetze beseitigen sämtliche Hindernisse, welche der vollständigen Gleichbehandlung von Mann und Frau in Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft entgegenstehen, und fördern die Chancengleichheit von Mann und Frau beim Zugang zu Wahlämtern."

Diese Bestimmungen müssten den Weg zur Verwirklichung einer „paritätischen Demokratie" ebnen. Die Tragweite dieser Bestimmungen muss im Zusammenhang mit dem in Artikel 3 der Verfassung verankerten *Grundsatz der Gleichheit* gesehen werden. Es sei vorausgeschickt, dass diese Bestimmung in ihrer Gesamtheit zu betrachten ist und dass Absatz 1 von Artikel 3, der den Grundsatz der formalen Gleichheit festschreibt, und Absatz 2, der den Grundsatz der *substantiellen* Gleichheit beinhaltet, nicht einander entgegengesetzt sind, sondern in einem engen und harmonischen Zusammenhang stehen. Rechnung zu tragen ist zudem der Unterscheidung, welche die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes vorgenommen hat „zwischen *nichtdiskriminierenden Bestimmungen*, die beiden Geschlechtern gleiche Bedingungen gewährleisten sollen (also gleiche Ausgangspositionen) und *Bestimmungen zur Förderung der*

Frauen – oder jedweder Gruppe –, die spezielle und andersgeartete Vorteile (positive Aktionen) vorsehen sollen"; weiters unterscheidet die Rechtsprechung zwischen „*Bestimmungen und Maßnahmen* zwecks Gewährleistung gleicher *Ausgangspositionen* und Bestimmungen, die gleiche *Ergebnisse* gewährleisten sollen".[3]

Die Gesetze, welche – aufgrund des neuen Artikels 117 Absatz 7 der Verfassung oder der reformierten Sonderstatute – Regionen und autonome Provinzen genehmigen müssen, um ihre Gesetzgebung den Grundsätzen der Gleichbehandlung der Geschlechter im Zusammenhang mit den Wahlen anzugleichen, sind *nicht* als *positive Aktionen* einzustufen, „da sie sich darauf beschränken, es den Bürgern beiderlei Geschlechts zu ermöglichen, ohne Privilegien oder Vorzugsbehandlungen an den Wahlwettbewerben teilzunehmen und somit nur eine *nichtdiskriminierende* Funktion haben, d.h. darauf abzielen, gleiche Bedingungen für alle zu schaffen. Es handelt sich um Bestimmungen, die keinerlei Abweichung vom formalen Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung) vorsehen, sondern – im Gegenteil – die Position von Frauen und Männern *auf gleiche* Weise regeln."[4]

Um zu definieren, welche Bestimmungen und Maßnahmen *rechtmäßig* angewandt werden können, um in Durchführung der erwähnten Verfassungs- und Statutsbestimmungen die Gleichbehandlung von Mann und Frau zu fördern, muss – nach obiger Klarstellung – auf den Unterschied, laut besagter vom Verfassungsgerichtshof und vom Europäischen Gerichtshof vorgenommenen Unterscheidung, eingegangen werden zwischen „den (erlaubten) Maßnahmen zur Förderung der *Chancengleichheit* und den (nicht erlaubten) Maßnahmen, die auf ein gesichertes Ergebnis abzielen".

Zu den so genannten *nichtdiskriminierenden Bestimmungen*, die darauf abzielen, gleiche Ausgangspositionen zu schaffen, gehören logischerweise jene, welche die Regionen erlassen müssen, um wie gesagt, ihre Gesetzgebung zu reformieren: Zweifellos rechtmäßig ist daher ein Gesetz, welches das Ziel verfolgt, den Bürgern beiderlei Geschlechts *gleichen* Zugang zu den Wahlwettbewerben zu ermöglichen, um damit zu gewährleisten, dass Männer und Frauen gewählt werden *können*; unrechtmäßig wäre hingegen ein Regionalgesetz, welches die erwähnten Verfassungsreformen außer Acht ließe.

Die regionale Gesetzgebung muss sich auch an die mit den internationalen Verpflichtungen zusammenhängenden Vorgaben halten, die jedoch bisher ignoriert wurden. Erwähnt sei zuallererst die Konvention über die Beseitigung jeglicher Art von Diskriminierung der Frau, die in New York am 18. September 1979 verabschiedet wurde und in Italien 1981 in Kraft getreten ist. Darin heißt es unter Artikel 3: *„Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Sicherung der uneinge-*

[3] *Als Rechtsprechung zitiert L. Carlassare in der in der Fußnote 1 genannten Abhandlung das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 17. Oktober 1995 betreffend ein Gesetz des Landes Bremen und die Urteile des Verfassungsgerichtshofes Nr. 109/1993 und Nr. 422/1995.*

[4] *Auszug aus dem dem Präsidium des Südtiroler Landtages im Mai 2002 übergebenen Gutachten von L. Carlassare, Seite 2 über die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung im künftigen Landeswahlgesetz, wonach 50 % der Kandidaturen Frauen vorbehalten sind.*

schränkten Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, dass alle Frauen die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt ausüben und genießen können.“ Artikel 4 präzisiert sodann, dass es sich hierbei auch um Sondermaßnahmen handeln kann, d.h. um Maßnahmen, die – sofern vorübergehend – vom Gleichheitsgrundsatz abweichen; und dies wäre wohl mehr, als eine gleich hohe Anzahl an Frauen und Männern auf den Kandidatenlisten.

Die regionale Gesetzgebung muss sich außerdem auch an die aus dem Gemeinschaftsrecht sich ergebenden Vorgaben halten, welche in zahlreichen Fällen die Ergreifung von Maßnahmen zur Wiederherstellung einer ausgewogenen Vertretung legitimieren. Es sei daran erinnert, dass der Vertrag von Amsterdam in Artikel 141 die Gleichheit der Geschlechter zu einem Grundsatz erhebt, mit dem nicht nur jede Diskriminierung untersagt wird, sondern der zur Verwirklichung einer effektiven Gleichstellung verpflichtet. In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. März 2000 über Frauen im Entscheidungsprozess heißt es: *„in tiefem Bedauern darüber, dass es sowohl in Europa als auch weltweit nach wie vor Ungleichheit, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und eine Unterrepräsentation von Frauen in Politik und öffentlichen und privaten Einrichtungen gibt ...“* und *„in der Erwägung, dass die anhaltende Unterrepräsentation der Frauen – die über die Hälfte der Bevölkerung ausmachen – im politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich in einer Demokratie nicht akzeptabel ist“*, stellt das Europäische Parlament fest, *„dass der Rückgriff auf Quoten als Übergangsmaßnahme zu einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen im politischen Leben beiträgt“* und fordert die Mitgliedstaaten auf, *„sich aktiv für die Verwirklichung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in allen EU-Einrichtungen einzusetzen“.* Von grundlegender Bedeutung ist sodann die in Nizza am 7. Dezember 2000 verkündete Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die unter Artikel 23 festschreibt: *„Die Gleichheit zwischen Männern und Frauen ist in allen Bereichen ... sicherzustellen. Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.“* Diese Bestimmung ist völlig klar formuliert und legitimiert nicht nur die Gleichstellungsmaßnahmen (und somit die zu verabschiedenden regionalen Bestimmungen, die Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht enthalten müssen), sondern auch einschneidende positive Aktionen, wobei die zulässigen „spezifischen Vergünstigungen“ vorübergehender Natur sein müssen. Sobald nämlich das jeweilige Geschlecht nicht mehr unterrepräsentiert und das Ziel der Gleichheit erreicht ist, wären besagte Maßnahmen nicht mehr gestattet. Obwohl die Charta von Nizza rechtlich noch nicht bindend ist, „beeinflusst sie zweifellos die Auslegung von internen Bestimmungen und sogar von Verfassungsgrundsätzen“. Der Inhalt von Artikel 23 der Charta kann somit auch den Verfassern der Regionalstatute nahegelegt werden. Schließlich sei daran erinnert, dass das Europäische Parlament am 13. März 2003 einen Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit über Gender Mainstreaming genehmigt hat, welcher einen Entschließungsantrag enthält. Darin wird festgestellt, dass „*Gender Mainstreaming zu ei-*

ner faireren und demokratischeren Gesellschaft führt, an der Männer und Frauen beteiligt werden und dass durch die Berücksichtigung der Verschiedenheit von Männern und Frauen die Humanressourcen umfassend genutzt werden"; betont wird sodann *„die bedeutende Rolle der politischen Parteien bei der Umsetzung des Gender Mainstreaming durch die Veränderungen geschlechterbezogener Stereotypen in ihren Programmen und Tätigkeiten sowie durch die Beteiligung von Frauen an der Politik".*

Erst vor kurzem wurde mit Verfassungsgesetz vom 30. Mai 2003, Nr. 1 ("Änderung des Artikels 51 der Verfassung") eine weitere Verfassungsänderung vorgenommen. Bis dahin besagte Absatz 1 des Artikels 51 Folgendes: *„Alle Staatsbürger beiderlei Geschlechts haben unter gleichen Bedingungen gemäß den vom Gesetz bestimmten Erfordernissen das Recht auf Zutritt zu den öffentlichen Ämtern und zu den durch Wahl zu besetzenden Stellen."* Das Reformgesetz hat zum ersten Absatz folgenden Satz hinzugefügt: *„Zu diesem Zweck fördert die Republik mit eigenen Maßnahmen die Chancengleichheit für Mann und Frau".* Die Verfassungsbestimmung im vorher geltenden Wortlaut wäre in Kombination mit den Artikeln 3 und 117 der Verfassung – sofern korrekt interpretiert – unseres Ermessens bereits ausreichend gewesen, um es zu ermöglichen bzw. sogar vorzuschreiben, dass Bürger und Bürgerinnen unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zugang zu den durch Wahl zu besetzenden Stellen haben. Wir können jedoch zu Recht annehmen, dass man mit letzterer sehr symbolträchtigen Reform die bisher einschränkend interpretierten Verfassungsbestimmungen bekräftigen und klarstellen wollte. Weiters wird damit sozusagen ein Kreis geschlossen: Während 2001 die Gesetzgeber der Regionen in die Pflicht genommen wurden, wird nun *„die Republik"* und somit der Staat (hinsichtlich der Abänderung der Gesetze über die Wahl von Kammer und Senat sowie der Gesetze der Regional- und Gemeinderäte bzw. der Landtage) verpflichtet, aber auch alle anderen Territorialkörperschaften, „mit eigenen Maßnahmen" einen gleichberechtigten Zugang von Frauen und Männern zu den durch Wahl zu besetzenden Stellen zu fördern.

Und genau hier stellt sich die Frage, die da lautet: Sind diese Bestimmungen „reine Aufforderungen, die der Gesetzgeber nach freiem Ermessen befolgen kann" oder handelt es sich um zwingende Vorschriften? Die zweite Hypothese ist zweifellos naheliegender, auch angesichts der traditionellen Position des Verfassungsgerichtshofes zu derartigen bereits in unserer Verfassung enthaltenen Klauseln; es handelt sich hier nicht um allgemeine Aufforderungen; ebenso wenig würde es ausreichen, Kandidaten beiderlei Geschlechts zwingend vorzusehen (beispielsweise eine einzige Kandidatur des jeweils anderen Geschlechts), ebenso wenig genügen andersgeartete Maßnahmen, wie sie bisher vorgeschlagen wurden, wie z.B. Beiträge für die Wahlkampagnen, Erhöhung der Beiträge an die Landtagsfraktionen im Verhältnis zur Stärke der vertretenen Frauen oder Garantie auf gleiche Benützung der Medien bei der Wahlwerbung. All diese Maßnahmen sind sicherlich wichtig und nützlich, jedoch „die finanziellen Anreize und die Unterstützung der Bewerbung der Kandidatinnen nutzen jenen herzlich wenig, *die nicht als Kandidatinnen aufgestellt werden,"*[5] mit anderen

[5] *Beitrag von Lorenza Carlassare, siehe Fußnote Nr. 2*

Worten: „ohne die Garantie, kandidieren zu können, bringen sie nichts“.

Um wirklich zu einer ausgewogenen Vertretung zu gelangen, muss den Frauen die Möglichkeit gegeben werden, *sich am Spiel zu beteiligen*. Da der Wähler und die Wählerin Kandidaten nach freiem Ermessen auswählen können, ist „die einzige *wirksame Maßnahme* – unter Beachtung der in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsätze (Artikel 3 und 51) – festzuschreiben, dass Frauen und Männer auf den Kandidatenlisten *in gleichem Ausmaß* vertreten sein müssen“. Dem Wähler und der Wählerin steht es dann frei, ihre Vorzugsstimme abzugeben.

Die Verpflichtung, Männer und Frauen in gleichem Ausmaß (50 %) auf die Kandidatenlisten zu setzen, ist nicht als *Quotenregelung* einzustufen; „eine solche träfe nur dann zu, *wenn die Sitze* dem einen oder anderen Geschlecht *vorbehalten würden*: von den Frauen vorbehaltenen Quoten könnte man also sprechen, wenn das Gesetz vorschriebe, dass im Regionalrat bzw. im Landtag 50 % der Abgeordneten dem weiblichen Geschlecht angehören müssen“. *Die Kandidatur* sicher zu stellen bedeutet hingegen nicht, die Wahl zu garantieren. Mit der Gewährleistung der Kandidatur würde jedoch das Ziel verwirklicht, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter herbeizuführen, wie es im Verfassungsgesetz Nr. 2/2001 verankert ist. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass dieses Ziel nicht erreicht wird.
Indem man gleich viele Frauen und Männer auf die Kandidatenlisten setzt – ein in verfassungsmäßiger Hinsicht einwandfreier Mechanismus –, wird die *Chancengleichheit* gewährleistet, jedoch nicht das Ergebnis, d.h. es werden *gleiche Ausgangspositionen* geschaffen.
Vor kurzem haben wir auf den abgeänderten Inhalt von Artikel 51 der Verfassung hingewiesen und wir müssen feststellen, dass *es zur Zeit nicht stimmt*, dass alle Bürger effektiv bei gleichen Voraussetzungen Zugang zu den durch Wahl zu besetzenden Stellen haben, da „es augenscheinlich ist, dass für die Frauen andere Ausgangspositionen gelten“.

Im Wesentlichen geht es um Folgendes: „Wenn sie nicht auf die Kandidatenlisten gesetzt werden, ist den Frauen der Zugang zu den durch Wahl zu besetzenden Stellen in jeder Hinsicht versperrt“.[6] Und damit werden die Verfassungsbestimmungen verletzt.

Nun ist die Rechtsprechung um ein wichtiges diesbezügliches Urteil reicher, das diesen Verletzungen ein Ende bereiten dürfte. Angesichts der soeben erwähnten Verfassungsänderungen hat sich der Verfassungsgerichtshof erneut mit der Materie befasst und mit seinem jüngsten Urteil vom Februar 2003 seine frühere Entscheidung aus dem Jahr 1995 revidiert (damals hatte er sämtliche Bestimmungen über eine ausgewogene Vertretung für unrechtmäßig erklärt).

Gegen den ersten – sehr zaghaften – Versuch der Region Aostatal, die jüngsten Verfassungsbestimmungen über eine ausgewogene politische Vertretung zur Anwendung zu bringen, hat die Regierung vor dem Verfassungsgerichtshof Beschwerde eingelegt, mit abschreckender Wirkung auf die übrigen Regionen, die dabei sind, ihre Wahlgesetze bzw. Statute zu überarbeiten. Der Regionalrat des Aostatals hat nämlich im

[6] *Aus der Abhandlung von L. Carlassare, S. 14, vgl. Fußnote Nr. 4*

Juli 2002 ein Gesetz mit neuen Bestimmungen für die Wahl des Regionalrats eingebracht, in dem es unter Artikel 2 heißt, dass auf „jede Kandidatenliste für die Wahl des Regionalrats Kandidaten beiderlei Geschlechts gesetzt werden müssen“. Wir nannten diesen Versuch deshalb „zaghaft“, da es aufgrund besagten Artikels, den die Regierung wegen Verfassungswidrigkeit angefochten hat, ausreichend wäre, wenn nur eine einzige Kandidatin bzw. ein einziger Kandidat des jeweils anderen Geschlechts auf der Kandidatenliste aufscheinen würde, um deren Gültigkeit zu gewährleisten. Im Rekurs hat die Staatsadvokatur ausdrücklich erklärt, dass Artikel 2 des besagten Gesetzes „laut einer verfassungsgetreuen Interpretation als rein vorschlagende Bestimmung, fast als ein Wunsch, dass jede Liste aus Kandidaten beiderlei Geschlechts zusammengesetzt sein soll“ hätte ausgelegt werden können – in diesem Fall wäre sie nach Ansicht der Staatsadvokatur völlig rechtmäßig gewesen. Andererseits sieht der ebenfalls angefochtene Artikel 7 Absatz 1 desselben Regionalgesetzes vor, dass jene Listen ungültig sind, auf denen nicht Kandidaten beiderlei Geschlechts aufscheinen. Eben die Kombination dieser beiden Bestimmungen – indem vorgeschrieben wird, dass Männer und Frauen auf den Listen aufscheinen müssen, kann die andere Vorschrift nicht mehr als reiner Wunsch interpretiert werden – verletzt laut Staatsadvokatur die Artikel 3 und 51 der Verfassung, weil damit de facto das passive Wahlrecht eingeschränkt würde. Zur Untermauerung des Rekurses wurde auf die im Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 422/1995 angestellten Überlegungen hingewiesen, die laut Staatsadvokatur als „auf diesen speziellen Fall perfekt zutreffend“ anzusehen sind, als ob inzwischen keine Verfassungsänderungen eingetreten wären.

Wie gesagt, dieses Mal hat der Verfassungsgerichtshof hingegen festgestellt, dass die Verfassung inzwischen abgeändert wurde, die Situation nun eine andere ist als zum Zeitpunkt des Urteils von 1995, weshalb er die von der Regierung aufgeworfene Frage der Verfassungswidrigkeit für nicht begründet erklärt und der Region Aostatal Recht gegeben hat. Im Urteil wird darauf hingewiesen, dass die in den Verfassungsgesetzen Nr. 2/2001 und Nr. 3/2001 enthaltenen neuen Bestimmungen „ausdrücklich die Ausgewogenheit als Ziel vorgeben und die Förderung eines gleichberechtigten Zugangs zu den Wahlen als zwingend festlegen“. Der Verfassungsgerichtshof stellte zudem fest, dass „die von den angefochtenen Bestimmungen auferlegte Verpflichtung ... sich nicht wesentlich auf die Erreichung des Zieles, nämlich die angestrebte ausgewogene Vertretung der Geschlechter auswirkt“, und erklärte, dass die gleichen Voraussetzungen für den Zugang zu den Wahlen, die laut Verfassungsbestimmung von 2001 gefördert werden sollen, „im vorliegenden Fall lediglich darin bestehen, dass keines der beiden Geschlechter bei der Kandidatur diskriminiert werden darf.“ Der Gerichtshof hat sodann betont, dass „die Verpflichtung nur für die Bildung der Listen gilt und sich in keiner Weise auf die Rechte der Bürger, die Wahlfreiheit der Wähler und die Chancengleichheit der Listen sowie Kandidaten und Kandidatinnen bei der Wahl und auch nicht auf den einheitlichen Charakter der Vertretung auswirkt“. Im Urteil werden außerdem die Parteien „bei den Ohren genommen“, indem darauf hingewiesen wird, dass im Entscheid aus dem Jahr 1995 der Wunsch ausgesprochen worden war, dass die Parteien von sich aus, wie in anderen europäischen Ländern

auch, Maßnahmen ergreifen sollten, um eine effektive paritätische Präsenz der Frauen in den durch Wahl zu besetzenden Stellen zu gewährleisten. Die Parteien jedoch – so der Gerichtshof – „zeigten bisher im Allgemeinen kein allzu großes Interesse, aus eigener Initiative solche Regeln einzuführen und sie dann auch einzuhalten“. Nun jedoch erlegt das Aostatal jenen, welche die Listen bilden und einreichen, eine gesetzliche Verpflichtung auf, die „angesichts der heute im Statut ausdrücklich vorgesehenen Förderung der Gleichheit voll und ganz gerechtfertigt ist“. Die ausgewogene Vertretung wird somit, nach Ansicht des Gerichtshofes, mit den von der Regierung angefochtenen Bestimmungen rechtmäßig angestrebt: sie haben keinerlei Auswirkung auf das passive Wahlrecht, da sie eine gesetzliche Verpflichtung vorsehen, „welche die Ausübung des Wahlrechts oder die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts keineswegs einschränkt, sondern lediglich die freie Entscheidung der Parteien und der Gruppen betrifft, welche die Kandidatenlisten bilden und vorlegen“, eine Verpflichtung also, die für den Zeitraum vor der effektiven Wahl gilt.

Der Verfassungsgerichtshof hat letztendlich bestätigt, was wir bisher gesagt haben. Ähnliches hat sich in Frankreich zugetragen: dort hatte der Conseil constitutionnel 1982, da für den Gesetzgeber Unterscheidungen zwischen Mann und Frau nicht zulässig waren, ein Gesetz für verfassungswidrig erklärt, das bei Gemeinderatswahlen 75 % als Höchstgrenze für Kandidaten ein und desselben Geschlechts vorsah; 1999 wurde bezüglich des Gesetzesvorschlags über die Wahl der Regionalratsabgeordneten ein gleichlautender Entscheid ausgesprochen, jedoch noch im gleichen Jahr eine Verfassungsänderung verabschiedet, die dem Artikel 3 der Verfassung folgenden Grundsatz anfügte: *„La loi favorise l'égal accès des femmes et des hommes aux mandats électoraux et fonctions électives“.* Als Folge dieser Reform wurde 2000 ein Gesetz verabschiedet, das die Gleichheit der Geschlechter auf den Kandidatenlisten gewährleistet. Die Senatoren haben dieses neue Gesetz sofort angefochten und sich dabei auf die vorhergehenden Urteile berufen; der Conseil constitutionnel jedoch bekräftigte die Rechtmäßigkeit von Gesetzesbestimmungen zum Schutz von Frauen auf den Kandidatenlisten. Bezeichnend sind die Ergebnisse unmittelbar nach diesen Reformen: nach den letzten Wahlen im Jahr 2002 beispielsweise ist der Prozentsatz der Frauen im Parlament um 2,3 % angestiegen, während bei den Gemeinderatswahlen der Anteil an gewählten Frauen 47 % der Kandidaten betrug. All dies hat dazu geführt, was die Franzosen mit Stolz als die „démocratie paritaire“ bezeichnen.

Was unser Land betrifft, so liegt es nun an den Regionalräten, den Landtagen der autonomen Provinzen und am Parlament, die neuen Verfassungsgrundsätze konkret umzusetzen. Inzwischen sind auch die Bürgerinnen und Bürger tätig geworden und haben ein wichtiges Instrument der direkten Demokratie in Gang gesetzt. 2002 hat nämlich das Komitee „Mille donne per l'Italia“ ein Volksbegehren initiiert, mit dem die Gesetze für die Wahl der Abgeordnetenkammer, des Senats, der Regionalräte, Landtage und Gemeinderäte dahingehend abgeändert werden sollen, dass auf den Listen mit mehreren Kandidaten *gleich viele Kandidatinnen und Kandidaten in abwechselnder Reihenfolge aufscheinen*

müssen. Am vergangenen 6. März hat die gesamtstaatliche Kommission für Chancengleichheit und das Promotorenkomitee im Rahmen der Initiative „pari è di più“ (gleich ist mehr) dem Vizepräsidenten der Kammer die von der Verfassung vorgeschriebenen 50.000 Unterschriften übergeben, von welchen mehr als 2000 in Südtirol gesammelt wurden.

Vielleicht ist damit der Weg zu einer wirklich paritätischen Demokratie geebnet.

(Juni 2003)

Frauen im Landtag seit 1945

von Siglinde Clementi

ZUR GESCHICHTE EINES AMBIVALENTEN VERHÄLTNISSES

WAHLRECHT MIT BESCHRÄNKTEN FOLGEN

1945 brach auch für die italienischen Frauen eine neue Zeit an: In Italien wurde nach harten Diskussionen im nationalen Befreiungskomittee (Comitato di Liberazione Nazionale) mittels eines Gesetzesdekretes am 1. Februar 1945 das Frauenwahlrecht eingeführt. Bei den ersten Wahlen in der Nachkriegszeit am 2. Juni 1946, beim Referendum zur Gründung der Republik oder die Beibehaltung der Monarchie und die Wahl der Costituente, der verfassunggebenden Nationalversammlung, waren 52 % der Wahlberechtigten Frauen, 89 % davon gingen entgegen anderslautender Befürchtungen sämtlicher Parteien zur Wahl. Aufgrund der ungeklärten Frage der Staatsbürgerschaft infolge der Option von 1939 nahmen die Südtiroler und Südtirolerinnen an dieser Wahl nicht teil. Nur die Einwohner des Unterlandes als Teil der Provinz Trient waren wahlberechtigt; die Südtiroler Volkspartei hatte aber aus Protest gegen diese „Teilung“ des Landes zum Wahlboykott aufgerufen. Die Südtirolerinnen traten erst bei den Landtagswahlen 1948 in konsistenter Zahl ihren ersten Urnengang an.
Während die Einführung des Frauenwahlrechtes im restlichen Italien ein Ringen um die weiblichen Wählerstimmen lostrat – beide Großparteien, die DC und die KPI, fürchteten den Sieg des Geg-

ners aufgrund der Frauenstimmen –, nahm das deutschsprachige Südtirol kaum Notiz davon. Die politische Einbindung von Frauen, und sei es nur als Wählerinnen, war angesichts der Brisanz der Südtirolfrage kein Thema: Die Zustimmung der Frauen zur politischen Linie der Einheitspartei wurde stillschweigend und mit Erfolg vorausgesetzt. Während die italienischen Parteien in Südtirol bereits ab 1945 Frauenkommissionen und ihnen nahestehende Frauenbünde hatten, die Linksparteien die Unione Donne Italiane (UDI) und die DC das Centro Italiano Femminile (CIF), war an der Gründung der Südtiroler Volkspartei und an deren Aufbau in den ersten Jahren keine einzige Frau beteiligt. Selbst Martha Ebner, die als Nichte und Vertraute Michael Gampers, Ehefrau von SVP-Gründungsmitglied und Parlamentarier Toni Ebner sowie als Mitarbeiterin in der Dolomiten-Redaktion der Macht sehr nahe stand, bekundet rückblickend keinen direkten Zugang zur Politik gehabt zu haben.

Trotz der allgemeinen Aufbruchsstimmung nach dem Krieg standen die Zeichen für eine aktive politische Partizipation von Frauen nicht gut. Mit dem Wahlrecht und der Aufnahme des Gleichheitsgrundsatzes in die Verfassung 1948 sowie in die Menschenrechtserklärung von 1948 waren zwar zentrale Weichen für eine Geschlechterdemokratie gelegt, das soziale und kulturelle Klima wies aber zunächst in Richtung Restabilisierung der Geschlechterhierarchie. Ein konkretes Beispiel für den offensiven Versuch der Wiederherstellung der durch den Krieg aufgebrochenen Geschlechterordnung ist die Zurückdrängung der Frauen in der Arbeitswelt. Ende 1945 und 1946 mussten dem Arbeitsamt alle unverheirateten Angestellten und Arbeiterinnen im Öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft zwecks Überprüfung ihrer Familiensituation gemeldet werden: Hatten sie keine zu Lasten lebende Familie, wurden sie mit einem arbeitslosen Kriegsheimkehrer ersetzt. Eingeleitet und begleitet wurde die Aktion von einer in der Tageszeitung „Alto Adige“ vorangetriebenen Kampagne gegen die „ichsüchtigen Fräuleins“, die ehrwürdigen Kriegsheimkehrern und Familienvätern die Lebensgrundlage entzögen.

KONSERVATIVE MODERNISIERUNG

Südtirols Frauen hatten bis weit in die 60er Jahre hinein kaum direkten Bezug zur Politik. Die sozialen Verhältnisse der 50er Jahre waren einer politischen Einbindung von Frauen nicht förderlich. Um 1950 war Südtirol noch ein weitgehend agrar und von christlich-patriarchalen Familienstrukturen geprägtes Land mit einem großen Gefälle zwischen Stadt und Land und den Sprachgruppen. 67 % der deutsch- und ladinischsprachigen Südtiroler waren in der Landwirtschaft beschäftigt, die Italiener waren auf die Städte, die Industrie und den Öffentlichen Dienst konzentriert. Schutz der Volksgruppe und des bäuerlichen Besitzstandes – das Gesetz zum „geschlossenen Hof“ wurde 1954 erlassen – war das Hauptanliegen der deutschen politischen Eliten. Den Frauen kam in dieser traditionsverhafteten Gesellschaft eine untergeordnete Stellung innerhalb der Großfamilie zu, die durch finanzielle Abhängigkeit, kaum eigenständigen Zugang zu Besitz, niedriges Ausbildungsniveau und ein hohes Arbeitspensum vorwiegend in bäuerlich-ländlichen Betrieben gekennzeichnet war.

Die Familiarisierung der Gesellschaft in der Nachkriegszeit – Ehe und Familie als willkommener Rückzugsort nach einer unsicheren, von Krieg und Option gezeichneten Zeit – bot

Frauen attraktive Möglichkeiten eines zaghaften Heraustretens aus der traditionellen Geschlechterordnung. Das Aufweichen patriarchaler Wirtschafts- und Sozialstrukturen im Zuge des Wiederaufbaus bot mehr Menschen als je zuvor die Möglichkeit, eine eigene Familie zu gründen: 90 Prozent der Menschen im heiratsfähigen Alter schlossen in den 50er und 60er Jahren eine christliche Ehe – ein beispielloser Eheboom. Das katholische, von der päpstlichen Enzyklika „Casti Connubi“ 1930 formulierte Familienmodell bildete die Basis dieser Familiarisierung: Der Mann wurde darin als „Haupt“, die Frau als „Herz“ der Familie charakterisiert, dem Mann kam die Rolle des Familienernährers, der Frau jene der Hüterin von Häuslichkeit und emotionaler Geborgenheit zu.

Für Frauen war dieses Familienmodell insofern attraktiv, als es ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Mann und Frau vorsah. Die Rollenzuweisung war zwar restriktiv – Frauen wurden auf den privaten Bereich verwiesen, Männer dominierten den öffentlichen, gleichzeitig wurde ihnen aber im krassen Unterschied zu traditionellen, großfamiliären Gepflogenheiten weitgehende Eigenverantwortung für Haushalt und Familie, ein umfassendes Mitspracherecht in familiären Belangen und ein Recht auf Selbstentfaltung innerhalb dieser Hausfrauen- und Mutterrolle zugesprochen. In den 60er Jahren weitete sich dieses Fürsorgefeld auf Teile des öffentlichen Bereichs aus: so waren Frauen zunehmend willkommene Helferinnen in ehrenamtlichen Vereinen und fanden mit der vom Zweiten Vatikanum (1962–1965) eingeleiteten Kirchenreform teils verantwortungsvolle und vielgenutzte Betätigungsfelder in den neuen katholischen Laiengremien.

Auch außerhäusliche Erwerbsarbeit von Frauen wurde zunehmend gesellschaftlich akzeptiert, insbesondere jene unverheirateter Frauen. Verheiratete Frauen und Mütter hingegen standen bis in die 70er Jahre hinein unter erheblichen Legitimationszwang, wenn sie berufstätig waren. Auch wurde ihre Berufstätigkeit als „Zuverdienst“ klassifiziert und beschränkte sich in den meisten Fällen auf Teilzeitarbeit.

Unverheiratete Frauen bildeten einen erheblichen Teil jener Arbeitsmigranten, die zu Beginn der 60er Jahre in die italienischen Großstädte, in die Schweiz und nach Süddeutschland auswanderten und deren Zahl den deutschsprachigen, politischen Eliten zu Beginn der 60er Jahre als „Aderlass der deutschen Volksgruppe“ Kopfzerbrechen bereitete. Das Problem der ständig steigenden Anzahl an „Heimatfernen“ leitete eine wirtschaftliche und bildungspolitische Offensive ein, die sich ausdrücklich auch an die Frauen wandte.

Während aber die weibliche Erwerbsquote entsprechend der geschlechtsspezifischen Rollenverteilung stagnierte bzw. leicht zurückging (1951 31,3 %, 1961 28,9 %, 1971 28,2 %), stieg die Zahl der Oberschülerinnen konstant und beeindruckend von 2.638 1951 auf 8.863 1971.

Mit der sozialen Umstrukturierung ging eine allmähliche Modernisierung der Lebenswelten einher, die in Südtirol erst mit dem in den 60er Jahren nachhaltig einsetzenden Wirtschaftswunder, wachsendem Wohlstand und sozialer Sicherheit allgemein griff: modernes Wohnen (Einbau-Wohnküche, Zentralheizung, eigenes Bad), Technisierung und Medialisierung des Haushalts (Waschmaschine, Kühlschrank, Staubsauger, Fernseher), zunehmende Mobilität (Motorrad und Kleinwagen) und erstmalig in einem konsistenten Ausmaß Freizeit und Urlaub – eines der

wichtigsten Tätigkeitsfelder der KVW-Frauenschaft in den 60er Jahren war die Organisation von Müttererholungswochen. Das Ausmaß der Doppel- und Dreifachbelastung der meisten Südtiroler Frauen – neben Familie und Haushalt, Erwerbsarbeit oder Mithilfe im Familienbetrieb – zeigt sich plastisch an der Geburtenrate. Während in anderen westeuropäischen Regionen Familiarisierung und Modernisierung mit einer drastischen Senkung der Geburtenrate einherging (Zwei-Kind-Modell), begleitete den Eheboom in Südtirol ein Babyboom, der Mitte der 60er Jahre seinen Höhepunkt erreichte. 1965 brachten die Südtirolerinnen durchschnittlich 3,28 Kinder zur Welt, wobei sich auch an der Geburtenrate die unterschiedliche soziale Situation der Sprachgruppen ablesen lässt: Bei deutschsprachigen Frauen lag der Durchschnitt bei 3,57 Kinder, ladinischsprachige brachten durchschnittlich 3,84, italienischsprachige 2,67 Kinder zur Welt.

Vor diesem sozialen und von starken ethnischen Spannungen gezeichneten politischen Hintergrund wurden die ersten Südtiroler Frauen politisch aktiv. Während Frauen ganz vereinzelt bereits ab 1948 in Gemeinderäten vertreten waren – Marcella Negri in Bozen, Agnes Guem (1952) in Bruneck –, wurden in den Südtiroler Landtag und in den Regionalrat erst 1964 zwei Frauen gewählt: Waltraud Gebert für die SVP und Lidia Menapace für die DC. Beide Frauen wurden auf Anhieb in die Landesregierung berufen, Menapace als Landesrätin für Gesundheit und Soziales, Gebert als Vizeassessorin desselben Ressorts.
Waltraud Gebert war als Frauenleiterin der KVW-Frauenschaft, die sich zeitgleich mit der Gründung des Verbandes 1948 als starke Parallelorganisation konstituierte, als Kandidatin des Katholischen Verbands der Werktätigen in den Landtag gewählt worden. Die Frauenbewegung der Südtiroler Volkspartei hatte zum Zeitpunkt ihrer Wahl erst auf dem Papier Bestand: Im Zuge der Reorganisation der SVP wurde die „Südtiroler Frauenbewegung“ zeitgleich mit der SVP-Jugend im Statut von 1964 vorgesehen. Darin heißt es: „Um den Südtiroler Frauen das gebührende Gewicht im öffentlichen Leben der Heimat zu geben, fördert die Partei die Arbeit der Südtiroler Frauenbewegung. (...) Sie setzt sich vor allem zur Aufgabe, die Interessen der Südtiroler Frauen zu vertreten und auf caritativem und sozialen Gebiet tätig zu werden.“ Erst 1966 begann Waltraud Gebert-Deeg mit dem schrittweisen Aufbau der SVP-Frauenorganisation, 1972 wurde die erste Landesfrauenversammlung abgehalten.
Das katholische, partnerschaftliche Ehe- und Familienmodell, das von der Komplementarität von Männern und Frauen ausging und für beide einen fest umrissenen Platz in der Gesellschaft vorsah, stand an der Basis des Politikverständnisses der SVP-Frauen. So wie den Frauen aufgrund ihrer Leistungen ein würdevoller Umgang in der Familie und ein Mitspracherecht in wichtigen Entscheidungen als Ehefrau und Mutter zustand, wurde ihnen auch im öffentlichen Bereich ein Mitspracherecht in politischen Entscheidungen zugebilligt, sofern diese „Frauenbelange“, Ehe, Familie und Kindererziehung betrafen. Entsprechend der Fürsorgerolle in der Familie wurde der soziale Bereich zum „natürlichen“ Betätigungsfeld der Frauen in der Politik.
Auch die politischen Inhalte der traditionsreicheren lokalen Ableger der italienischen Frauenbünde waren der komplementären Geschlechter-

ordnung verpflichtet. Sowohl die UDI als auch das CIF trugen den Charakter vorpolitischer Organisationen und hatten gemäßigte Programme: Näh- und Kochkurse – zunächst zur Bewältigung der schwierigen Nachkriegsjahre, später als Ausbildung zur guten Hausfrau gedacht - sowie karitative Initiativen, die zunächst für Kriegsversehrte, dann für sozial Schwache, Waisenkinder und alte Menschen ausgerichtet wurden. Als Mitgliederinnen des lokalen Ablegers einer starken nationalen Organisation, die zeit ihres Bestehens kämpferisch für die Emanzipation der Frauen eintrat, verfolgten die UDI-Frauen die nationale Entwicklung der „Frauenfrage“ und waren vereinzelt auch an Protestaktionen beteiligt.
Das konservativ-modernisierte Frauenbild ließ formale Emanzipation unter weitgehender Wahrung der polarisierten Geschlechterordnung zu. Auf nationaler Ebene wurde in den 50er und 60er Jahren eine Vielzahl von Rechten erfolgreich eingeklagt bzw. rechtliche Diskriminierungen aufgehoben: 1950 wurde der Kündigungsschutz für Mütter im ersten Lebensjahr des Kindes eingeführt, 1956 das Recht auf gleiche Entlohnung von Männern und Frauen festgeschrieben, 1960 der Gesetzesartikel abgeschafft, der Frauen von Führungspositionen im Öffentlichen Dienst ausschloss, 1963 Heirat als Entlassungsgrund aufgehoben und Frauen zur Richterkarriere zugelassen.
Eine umfassende Infragestellung der Geschlechterordnung in ihren Grundfesten erfolgte erst im Zuge der Zweiten Frauenbewegung.

POLITIK VERSUS FREIHEIT - FREIHEIT DURCH POLITIK

Parallell zur jugendlichen Protestbewegung um 1968 entwickelte sich die feministische Bewegung auf der Basis eines tiefen Unbehagens der Frauen angesichts des Widerspruchs zwischen fast erreichter rechtlicher Gleichstellung und fortdauernden eingeschränkten Entfaltungsmöglichkeiten. Die herrschende polarisierte Geschlechterordnung, die den Frauen festgeschriebene Rollen zuwies, sie in vielseitigen Abhängigkeiten hielt und an die intimisierte (Klein)Familie band, wurde als vermeintlich natürlich entlarvt. Während die SVP-Frauenbewegung mühsame Aufbauarbeit leistete, begründete der Feminismus ein neues Politikverständnis und erfreute sich vorwiegend im städtischen Umfeld zahlreichen Zulaufs. Der eigene Körper wurde zum Ausgangs- und seine Befreiung zum Zielpunkt feministischer Reflexion und Politik. Die Slogans „Mein Körper gehört mir“ und „das Private ist politisch“ umreißen treffend die doppelte Strategie von einerseits Bewusstwerdung im Frauenkreis (autocoscienza) über die eigene Lebenssituation und die Rückkoppelung mit Erfahrungen und Theorien anderer Feministinnen und andererseits dem Versuch der Bewusstseinsveränderung im öffentlichen Feld, v.a. durch Medienarbeit und Straßenaufmärsche. In Südtirol waren die Frauen der Gruppe „Kollontai“, die 1973 die erste und lange Zeit einzige (laizistische) Frauenberatungsstelle gründeten, und die Frauen der UDI federführend. War die feministische Bewegung in Südtirol zunächst auf Bozen und Meran und weitgehend auf italienischsprachige Frauen beschränkt, breitete sie sich um 1975 merklich aus und begann auch deutschsprachige Frauen

zu erfassen, die vornehmlich an ihren Studienorten mit feministischen Ideen in Kontakt kamen.
Mit dem Feminismus ging ein grundlegend neues Verhältnis der Frauen zur Politik einher: Die Selbstbewusstwerdung und die systematische Durchforstung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse in ihren frauendiskriminierenden Aspekten hatte eine Distanzierung von männerdominierter traditioneller Parteipolitik und von öffentlichen Institutionen zur Folge. Ihre konkreten politischen Inhalte – Aufklärung über Empfängnisverhütung, Aufbau von Frauenberatungsstellen, Legalisierung des Schwangerschaftsabbruches und Kampf gegen Gewalt an Frauen – vertraten sie zunächst bewusst autonom, als außerparlamentarische, parteienunabhängige Protestbewegung. Autonome Frauen traten in ein Konkurrenzverhältnis zu Parteifrauen, zunächst selbst zu jenen, die feministische Inhalte in den Linksparteien vertraten. Die UDI sagte sich auf nationaler Ebene zu Beginn der 70er Jahre von der Kommunistischen Partei los. Befreiung der Frau und feministische Bewusstwerdung sei nur unter Frauen und unter nachhaltiger Loslösung von männerdominierten Strukturen möglich, so der Grundsatz, der auch und vor allem die Politik betraf. Erst gegen Ende des Jahrzehnts, als zentrale Forderungen erreicht und feministische Erkenntnisse einigermaßen gefestigt waren, wurde diese Haltung zum Teil aufgeweicht und Feministinnen begannen die männlichen Oppositionsbänke aufzulockern: 1978 zog Grazia Barbiero für die Kommunistische Partei in den Landtag ein, 1983 Andreina Emeri für die Alternative Liste für das andere Südtirol. In Bozen zog 1980 Marina Rossi-Dordi (Neue Linke) neben vier weiteren Frauen verschiedener Parteien in den Gemeinderat ein, nachdem die Kollontai-Frauen unter dem Motto „Eine Feministin im Gemeinderat“ zum ersten Mal einen frauenspezifischen Wahlkampf betrieben hatten. 1985 rückten Luisa Gnecchi und Gabriella Cecchelin, beide Kollontai-Frauen in den Bozner Gemeinderat nach.

In den 70er Jahren trug auch die Aufbauarbeit der SVP-Frauen erste Früchte: seit 1973 saßen für die SVP drei Frauen im Landtag, neben der Pionierin Gebert-Deeg, Rosa Franzelin-Werth und mit Unterbrechungen Maria Bertolini. Waltraud Gebert-Deeg war zudem bis 1984 in der Landesregierung als Landesrätin für Gesundheit und Soziales vertreten. Aus dieser verantwortungsvollen Position leitete und verwaltete sie den Ausbau des Gesundheitswesens in den 70er Jahren und setzte die Gesundheitsreform zu Beginn der 80er Jahre um.
Nach fast dreißig Jahren Frauenwahlrecht gehörten weibliche Abgeordnete in etwas konsistenterer Zahl zum politischen Alltag. Noch besser ablesen lässt sich der politische Aufbruch der Frauen an der Anzahl der Kandidatinnen für die Landtags- und Regionalratswahlen: Sie nahmen von 9 1968 auf 41 1978 und 50 1983 zu. Die Zahl der Gemeinderätinnen stieg von 24 im Jahr 1969 auf 112 1985. Das ist ungeachtet der Distanzierungen der „Parteifrauen“, vor allem der SVP- und der DC-Frauen von den wilden „Feministinnen“ und ungeachtet der zaghaften Annäherungen der Feministinnen an die „Parteipolitik“ ein konkretes Resultat der frauenbewegten 70er Jahre.

Im Vergleich zum gesellschaftlichen Wandel der 70er Jahre, deren Triebfeder die Jungen und ganz entscheidend die Frauen waren, nehmen sich die politischen Erfolge der Frauen

bescheiden aus. Viel deutlicher schlug sich die Veränderung der Lebenswelt im Arbeits- und Bildungsbereich nieder: 1981 war die Frauenerwerbsrate auf 35,9 % geklettert, in absoluten Zahlen bedeutet das eine Zunahme gegenüber 1971 von knapp 20.000 berufstätigen Frauen, das ist rund ein Drittel. Neben dem veränderten gesellschaftlichen Klima und neuer rechtlicher Absicherungen – Schutz der erwerbstätigen Mütter (1971/1976) und Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt (1977) – trug der Ausbau des Dienstleistungssektors, der attraktive Erwerbsmöglichkeiten für Frauen schuf, zu dieser Entwicklung bei. Im gleichen Zeitraum sank die Zahl der Hausfrauen von 55,6 % auf 42,9 %. Eine erstaunliche Aufholjagd der Frauen erlebte der Bildungssektor. Die Zahl der weiblichen Oberschülerinnen schoss von 8.863 1971 auf 12.431 1981 und überstieg somit erstmals die Bildungsrate der Männer (1981 12.265).

VERHÄRTUNG UND STAGNATION

Die zentrale politische Forderung der feministischen Gruppen nach selbstbestimmter Sexualität und Mutterschaft war Auslöser einer ideologischen Verhärtung zwischen Frauen und Männern, die lange Nachwehen zeitigte. Liberale und christliche Weltanschauung prallten in Bezug auf Sexualaufklärung, Empfängnisverhütung und insbesondere Schwangerschaftsunterbrechung frontal aufeinander. Das 1978 erlassene Gesetz 194, das eine Fristenlösung, also die Möglichkeit der straffreien Schwangerschaftsunterbrechung innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate vorsieht, stieß auf vehemente Ablehnung von Seiten der katholischen Mehrheit des Landes. Nicht nur die Kirche und der Bischof an vorderster Front, die katholischen Verbände, die Bewegung für das Leben und die Ärzteschaft, die mit wenigen Ausnahmen vom Recht der Verweigerung aus Gewissensgründen Gebrauch machte, betrieb eine Kampagne gegen das Gesetz und seine Umsetzung, auch die SVP-Frauenbewegung und in der Folge der SVP-Parteiausschuss sprachen sich geschlossen gegen das Staatsgesetz aus. Zudem lehnten die italienischen Mitte-Rechtsparteien, die Democrazia Cristiana und der MSI im krassen Unterschied zu den Linksparteien das Gesetz ab. Während sich beim Referendum im Mai 1981 auf Staatsebene 67,8 % für die Beibehaltung der „Fristenlösung“ aussprachen, stimmten südtirolweit 54,6 % für die Verschärfung des Gesetzes. Zwar war diese Zahl angesichts der politischen Mehrheitsverhältnisse in Südtirol nicht überwältigend, die Kampagne wurde aber derart vehement geführt, dass das politische Klima insbesondere in Bezug auf „frauenpolitische“ Fragen nachhaltig verhärtete. Die Diskussion zum Erlass der Durchführungsbestimmungen (1978/79) zum 1976 erlassenen Staatsgesetz zu den Familienberatungsstellen stand ganz im Zeichen der Abtreibungsdebatte: Die feministischen Gruppen und die Linksparteien beharrten auf der Einrichtung von öffentlichen, nicht-konfessionellen Beratungsstellen, weil die Initiativen privater Vereine vornehmlich katholischer Ausrichtung waren und somit weder eine korrekte Information über Empfängnisverhütung noch über die Möglichkeit der Schwangerschaftsunterbrechung garantierten. Die konservative Mehrheit hingegen hielt am Subsidiaritätsprinzip fest, was zur Folge hatte, dass es lange Zeit nur privat geführte Familienberatungsstellen gab. Noch die Landtagsdebatte über die Einsetzung des Chancengleichheitsbeirates 1989 war we-

sentlich von der Abtreibungsfrage geprägt und der erste Chancengleichheitsbeirat drohte an der Frage der Aufnahme des Gesetzes in die Broschüre „Wir Frauen und unsere Rechte“ zu zerbrechen.

Ungeachtet der Grabenkämpfe zwischen Feministinnen und konservativ-katholischen Frauen, hatten die 70er Jahre einen Umdenkprozess eingeleitet, der sich mit erheblichen Verzögerungen auch auf politischer Ebene niederschlagen sollte. Der mentale Wandel von der in der Nachkriegszeit weitgehend in Vergessenheit geratenen „Frauenfrage“ zur vom Feminismus eingeleiteten „Geschlechterdebatte“ kann als Paradigmenwechsel gelten. Die Geschlechterhierarchie wurde als historisch bedingte und keineswegs natürliche Geschlechterdifferenz gedeutet, die Denken und Handeln aller grundlegend prägt. Sämtliche gesellschaftliche Bereiche wurden nach ihren geschlechtsspezifischen Konnotationen durchkämmt – Sprache, Erziehung, Recht, um nur einige zu nennen -, in denen mit Nachdruck Normen und Praktiken in ihrem Frauen diskriminierenden Inhalt entlarvt wurden.
Der Feminismus wurde nachdenklicher, kulturelller, in ganz Italien entstanden Frauenbibliotheken und -kulturzentren, in Bozen wurde 1985 das Frauendokumentations- und Informationszentrum von Frauen des Kollontai und der inzwischen aufgelösten UDI gegründet. Insbesondere die Frauen der Südtiroler Hochschülerschaft sorgten mit Studientagungen und Öffentlichkeitsarbeit dafür, dass feministische Inhalte auch in der deutschsprachigen Öffentlichkeit stärker präsent wurden.
Auch die konservativen Frauen schärften trotz anhaltender Ablehnung feministischer Radikalität ihren frauenspezifischen Blick auf die Gesellschaft. Sie hielten zwar an der Familie als „Keimzelle der Gesellschaft“ und Familienpolitik als geeigneter Rahmen für Frauenfragen fest, das partnerschaftliche Modell wurde aber in Richtung Wahlfreiheit ausgeweitet. Frauen wurden nach wie vor in ihrer familiären Gebundenheit verortet, grundsätzlich sollten ihnen aber alle Wege offen stehen. Den Weg zur Wahlfreiheit glaubte die SVP-Frauenbewegung in den 80er Jahren noch vornehmlich durch die Aufwertung der Hausarbeit und durch die Flexibilisierung der Arbeitszeiten ebnen zu können.

Nicht zuletzt aufgrund dieses Ansatzes blieben die Forderungen nach Erweiterung der politischen Mitsprache von Seiten der SVP-Frauen in den 80er Jahren halbherzig und unberücksichtigt. Zudem war eine auch durch die Wirtschaftskrise und die Verhärtung der ethnischen Fronten bedingte Erstarrungstendenz in der Landespolitik einer breiteren Einbeziehung von Frauen alles andere als förderlich. Aufgrund der SVP-internen Postenzuordnung, die den Bezirken abwechselnd und jeder Richtung außer den SVP-Frauen einen Assessorensessel zusprach, musste Waltraud Gebert-Deeg 1984 die Leitung des Assessorats für Gesundheit und Soziales an den Arbeitnehmer-Vertreter Otto Saurer abgeben. Das war die einzige Veränderung in der neuen Landesregierung gegenüber der vorhergehenden Legislatur und ein langandauernder Verlust der politischen Mitsprache von Frauen in der Exekutive (bis 1998). Waltraud Gebert-Deeg wurde Landtagspräsidentin und verstarb 1988 als Vizelandtagspräsidentin, womit die SVP-Frauenbewegung ihre Gründerin und langjährige Leiterin verlor. Die führende Persönlichkeit des

Südtiroler Feminismus, Andreina Emeri, verstarb Ende Juli 1985, nachdem sie erst eineinhalb Jahre als Abgeordnete im Südtiroler Landtag für die Alternative Liste an der Seite Alexander Langers tätig gewesen war. Damit verschwanden zwei Frauen von der politischen Bühne, die mit ihrer politischen Arbeit und Denkweise exemplarisch zwei unterschiedliche frauenpolitische Richtungen repräsentierten, die pointiert mit partnerschaftlicher Familienpolitik und feministischer Frauenpolitik umschrieben werden können.

Ein verbindendes Interventionsfeld fanden die beiden Richtungen trotz unterschiedlichen Zugangs in der Praxis im Kampf gegen die Gewalt gegen Frauen. Nach einer langen Anlaufphase, die mit einem Beschlussantrag von Andreina Emeri und Grazia Barbiero 1985 ihren Anfang nahm und zur Einsetzung einer Kommission 1987 führte, wurde im Oktober 1989 mit Zustimmung sämtlicher Parteien das Landesgesetz zur „Errichtung des Frauenhausdienstes“ verabschiedet, das einerseits dem Katholischen Familienverband – mit der Unterstützung der 1986 gegründeten Initiative „Frauen helfen Frauen“ – die Finanzierung des „Hauses für geschützte Wohnungen“ in Bozen sicherte, andererseits dem Verein „Für Frauen gegen Gewalt“ die Errichtung eines professionellen Frauenhauses und einer Beratungsstelle in Meran erlaubte.

AUFBRUCH ZUR CHANCENGLEICHHEIT

Angeregt durch eine Resolution des Europäischen Parlaments zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen 1984 und eines staatlichen Gesetzes zur Einrichtung von Chancengleichheitsbeiräten desselben Jahres, wurde in Südtirol die politische Idee der Chancengleichheit rezipiert, die auf der Grundlage des von der feministischen Theorie erarbeiteten Konzepts „Gleichheit ohne Angleichung“ entwickelt wurde. Ausgehend von der Diskrepanz zwischen rechtlicher Gleichstellung und tatsächlicher Diskriminierung – eingeschränkter Zugang zu Aus- und Berufsbildung, „gläserne Decke“ in Arbeitswelt und Politik, Doppelbelastung, Arbeitslosigkeit und neue Armut – fordert das Konzept der Chancengleichheit gleiche Rechte und Chancen bei gleichzeitiger Respektierung der Geschlechterdifferenz. Im August 1989 wurde das Landesgesetz „Maßnahmen zur Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau“ erlassen, das die Einsetzung eines 15-köpfigen Landesbeirates für Chancengleichheit bei der Landesregierung vorsah. 1990 nahm der Landesbeirat für Chancengleichheit als beratendes Organ der Landesverwaltung seine Arbeit auf und baute durch den schrittweisen Aufbau eines Frauenbüros seine Tätigkeiten und seine Öffentlichkeitswirksamkeit insbesondere seit 1998 zunehmend aus. Aus den Reihen der Mitglieder des Landesbeirates wurde 1993 erstmals die Gleichstellungsrätin ernannt, die für die Umsetzung des 1991 erlassenen Staatsgesetzes über die positiven Aktionen zur Verwirklichung der Chancengleichheit am Arbeitsplatz zuständig ist. Die Gleichstellungsrätin ist gleichzeitig Anlaufstelle für von Diskriminierung in der Arbeitswelt betroffenen Frauen und hat Beobachterstatus in Bezug auf die Personalpolitik von Unternehmen, die bei Beanstandung der Beweispflicht der Nicht-Diskriminierung unterliegen.
Die heterogene Zusammensetzung des Beirates – er besteht aus Vertreterinnen der verschiedenen Frauengruppen und -vereine, wobei drei

Mitglieder von der Opposition im Landtag namhaft gemacht werden – erschwerte zwar eine effiziente Arbeit, die Idee der Chancengleichheit wurde aber gerade dadurch breiter rezipiert und akzeptiert. Dazu trug auch die Errichtung von Chancengleichheitsbeiräten an anderen öffentlichen Körperschaften, beispielsweise Gemeinden und Santitätseinheiten im Laufe der 90er Jahre bei.

Das Konzept der Chancengleichheit hat sich im Laufe der 90er Jahre zu einer Form von „Frauenpolitik“ verdichtet, die der Komplexität der Materie gerecht wird und in zentralen Fragen erstaunlich wirksam jenseits parteipolitischer Logiken funktionierte. Die Regierungserklärung des designierten Landeshauptmannes Luis Durnwalder enthielt 1994 zum ersten Mal einen Satz, der sich jenseits von Familie und Sozialpolitik auf Frauen bezieht: „Die Rolle der Frau in unserer Gesellschaft noch mehr aufwerten.“ Die Antwort der SVP-Landesfrauenreferentin und frischgewählten Abgeordneten im Südtiroler Landtag Christine Mayr in der Generaldebatte zur Regierungserklärung zeugt davon, dass auch die SVP-Frauen in der ersten Hälfte der 90er Jahre einen entschlosseneren Kurs einschlugen: „Wir wollen keine Rolle, weder eine Haupt- noch eine Nebenrolle, wir sind eine der beiden tragenden Säulen, die einen Bogen hält, und das muss anerkannt werden. Wir wollen nicht aufgewertet werden, wir sind gleichwertig. Wir bestehen auf Chancengleichheit.“

Konkrete Chancengleichheit im politischen Feld war das zentrale frauenpolitische Anliegen der 90er Jahre. Gleichzeitig wurde eine längst überfällige und symbolisch hochdotierte rechtliche Diskriminierung aufs Tapet gebracht: die Änderung des Gesetzes zum „Geschlossenen Hof“. Das traditionsreiche, nach dem Zweiten Weltkrieg wiedereingeführte Gesetz schrieb die männliche Erbfolge und jene des Ältesten fest und verstieß somit eklatant gegen das Gleichheitsprinzip. 10 Jahre lang kämpften Politikerinnen für dessen Abschaffung: 1992 brachte die Landtagsabgeordnete Alessandra Zendron einen entsprechenden Antrag ein. Erst 2002 gab die SVP den Widerstand mit Hinweis auf die Tradition und die geringe Bedeutsamkeit der Regelung auf und das Gesetz, das ein Unikum in den sich zur UNO-Menschenrechtserklärung bekennenden Ländern darstellte, wurde abgeändert. Die Frauenquote, in Südtirol auch unter politisch aktiven Frauen kontrovers diskutiert, kam durch ein Dekret des Staatspräsidenten bei den Gemeinderatswahlen 1995 zur Anwendung, italienweit eine Quote von 30 %, in Südtirol von 25 % auf den KandidatInnenlisten. Prompt stieg der Anteil der weiblichen Gemeinderäte von 9,3 % auf 15,7 %, von 173 (1990) auf 304 an.
Während die Wirksamkeit von Quotenregelungen zur Herstellung eines repräsentativen Gleichgewichts zwischen Männern und Frauen bereits als unbestritten galt, streute ein Urteil des Italienischen Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 1995 Zweifel über die Verfassungsmäßigkeit von Quoten, das von vorwiegend männlichen Quotengegnern bis heute als Argument für deren Abschaffung angeführt wird. Der Landesbeirat für Chancengleichheit organisierte als Antwort darauf und als Ausgleich anlässlich der Landtagswahlen 1998 eine Werbekampagne zur Unterstützung der weiblichen Kandidaten. Der neue Chancengleichheitsbeirat legte sich im Sinne eines tatsächlich gleichberechtigten

Zuganges zur politischen Macht auf die Forderung nach einer 50 %-Quote auf den KandidatInnenlisten fest, die SVP-Frauen forderten 1997 aber parteiintern eine Quote von 25 % auf der KandidatInnenliste ein, die im Jänner 2000 vom Parteiausschuss genehmigt wurde und bis heute gilt.
In den letzten Jahren haben sich die verfassungsmäßigen Rahmenbedingungen zugunsten von Quotenregelungen verändert, wobei nicht mehr von „Quoten“ im Sinne einer Sonderbehandlung, sondern von „gleichberechtigtem Zugang zu politischen Ämtern“ die Rede ist. Bezug genommen wird dabei auf die Änderung des Titels V der Italienischen Verfassung, Art. 117, Absatz 7, der wie folgt lautet: „Die regionalen Gesetze räumen jedes Hindernis für die Realisierung der vollen Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben aus und setzen sich aktiv für einen gleichberechtigten Zugang von Männern und Frauen zu allen politischen Ämtern ein“. Bereits am 31. Jänner 2001 war der Art. 47 des Autonomiestatuts für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen durch die Einführung dieses Passus abgeändert worden. Im Februar 2003 hat der Verfassungsgerichtshof ein weiteres diesbezügliches Urteil gefällt und positive Maßnahmen zur Verwirklichung der Chancengleichheit in der Politik als nicht verfassungswidrig erklärt.

„Poiché donna – benché donna“

Lidia Menapace über ihre Zeit im Südtiroler Landtag 1964-1968

Ihr politisches Bewusstsein entsprang dem Antifaschismus katholischer Prägung und der Resistenza, in der sie als Studentin an der Cattolica in Mailand von ihrem Geburtsort Novara aus als Staffel aktiv war. Gewaltfreier Widerstand – sie hatte sich während der Resistenza gegen das Tragen von Waffen ausgesprochen und ihre Tätigkeit auf Botengänge beschränkt – und ein tiefer Sinn für Unrecht und Gerechtigkeit begleiteten die am 3. April 1924 geborene und 1951 nach Bozen geheiratete Lidia Menapace fortan durch ihr von zahlreichen Stationen und Funktionen innerhalb und außerhalb der Institutionen gekennzeichnetes Leben. Nach dem Abschluss ihres Literaturstudiums an der Cattolica unterrichtete Menapace an derselben Universität Literaturwissenschaften und gleichzeitig nach ihrem Umzug nach Bozen Italienisch am Klassischen Lyzeum. Trotz ihrer Begeisterung für die „pulsierende Stadt Bozen“ und ihrer „Leidenschaft für Südtirol und die Autonomie“, die sie bald in politisches Engagement umsetzten sollte, bewegte sich Menapace stets auch auf dem nationalen politischen Parkett, zunächst innerhalb der DC, später in den neuen Linksparteien. Von 1956 bis 1960 saß sie für die DC im Bozner Gemeinderat und war stellvertretende Fraktionsvorsitzende; 1964 zog sie neben Waltraud Gebert-Deeg als erste Frau in den Landtag ein, wurde Landesrätin für Gesundheit und Soziales und stellvertretende Fraktionsvorsitzende der DC im Regionalrat.

Clementi: 1964 wurden Sie in den Südtiroler Landtag gewählt. Haben Sie damit gerechnet?
Menapace: Ja, damals galt das als ziemlich sicher. In den wichtigen Parteien wurde vorgegeben, wer gewählt werden sollte. Mit dem einfachen Verhältniswahlrecht von damals war das eine relativ klare Sache. Ich wurde auf die Kandidatenliste gesetzt nicht als Frau, diese Öffnung gab es damals noch nicht, aber es war etwas mehr als ein „obwohl ich eine Frau war“. Die politischen Fähigkeiten wurden anerkannt, keiner sagte: „Aber das ist doch eine Frau“. Es war so ein undefinierter Status zwischen „weil sie eine Frau ist“ und „obwohl sie eine ist“. Die Partei setzte auf mich und auch die ACLI (der italienische Verband der katholischen Werktätigen, *A.d.V.*), der eine breite Basis an WählerInnen darstellte.
C: Können sie uns diesen Zwischenstatus „Weil Frau – obwohl Frau“ genauer erklären? Damals wurde sicher noch nicht dazu aufgerufen, Frauen zu wählen...
M: Nein, bis 1968 gab es das nicht. Aber es gab diese Redewendung: eine Frau braucht es.
C: Um die Wählerinnen anzusprechen?
M: Ja, und weil es sich gehört. Etwas, das wir später harsch kritisierten. Wir wehrten uns dagegen, bloßes Anhängsel zu sein, die Dame im Gruppenbild zu stellen. Das war der erste Schritt hin zur Erkenntnis, dass die politische Vertretung nicht ganz den Männern überlassen werden kann. Nur Männer auf den Kandidatenlisten konnte man sich nicht mehr leisten. Frauen, die bei den Wahlen erfolgreich waren, waren schon weniger gern gesehen. Außerdem gehörte ich zum linken Flügel der christdemokratischen Partei (DC) und vertrat somit die gewünschten

politischen Inhalte.
C: Wie wurde Wahlkampf betrieben?
M: Sehr traditionell: Versammlungen, öffentliche Wahlversammlungen weniger auf Plätzen, als vielmehr in Hotels oder bei Verbänden, zum Beispiel die Frauen der Azione Cattolica (Katholische Aktion), der ACLI (KVW), der CISL usw.
C: Sprachen Sie die Frauen explizit an? Oder Frauenthemen?
M: Nein, nicht wirklich, wie ich bereits sagte, nicht weil ich eine Frau war, sondern obwohl ich eine war. Der Wahlkampf wurde auf natürliche Weise geführt, ich genoss eine gewisse, auch ziemlich breite Anerkennung.
C: Können Sie sich noch an ihren ersten Tag im Landtag erinnern?
M: Nein, da muss ich passen. An den Regionalrat kann ich mich hingegen sehr gut erinnern, weil er damals in dem großen Saal des alten Sitzes der Region mit all den Wandteppichen von Depero stattfand, und der war wunderschön. Der Landtag war damals zweitrangig, die Region war sehr wichtig. Aber ich kann mich an keine Verlegenheit erinnern, die Aufnahme war sehr ruhig und ungezwungen.
C: Die Arbeit im Regionalrat war wichtiger als die im Landtag?
M: Ja, der Regionalrat genoss ein viel höheres Ansehen, eine größere Aufmerksamkeit, die zwei Provinzen waren zweitrangig. Das Verhältnis zwischen Region und Land war im Vergleich zu heute genau umgekehrt. Das Statut war auf die Region ausgerichtet und das Land kämpfte um die Delegierungen. Die wichtigste politische Frage waren die Delegierungen von der Region an das Land, die nie eintrafen.
C: 1964 wurden Sie zur Landesrätin für Gesundheit und Soziales ernannt. Hatten auch die Landesassessorate eine untergeordnete Bedeutung?
M: Das Landesassessorat war nicht sehr bedeutsam, weil seine Inhalte nicht autonom bestimmt werden konnten. Wir verwalteten Staatsgesetze, weil Gesundheit und Sozialfürsorge noch nicht mal an die Region delegiert worden waren. Es handelte sich also fast nur um Verwaltungsaufgaben. Die große politische Frage war das Projekt für ein psychiatrisches Krankenhaus, wobei meine Position dazu sehr umstritten war. Einerseits war es die Zeit der Antipsychiatrie – ich kannte Basaglia und seine Frau sehr gut und teilte ihre Meinung –, andererseits gab es in Südtirol praktisch keine Betreuung für psychisch Kranke. Es gab nur ein psychiatrisches Krankenhaus in der Region, jenes von Pergine. Also einerseits lehnte ich die großen psychiatrischen Krankenhäuser ab, andererseits konnten die der Provinz Bozen zugeteilten Gelder zum Bau eines solchen nicht abgelehnt werden. Das Fehlen von Betreuungseinrichtungen für psychisch Kranke galt als Zeichen von mangelnder Zivilisation. Wir planten folglich ein nicht traditionelles psychiatrisches Krankenhaus. Das Projekt war bereits ausgearbeitet, aber aufgrund verschiedener Probleme insbesondere hinsichtlich der Wahl des geeigneten Baugrundes, konnte das Ganze innerhalb der Legislatur nicht realisiert werden.
C: Die einzige psychiatrische Struktur in Südtirol war damals also der Stadlhof?
M: Ja, ich habe mich sehr um diese landwirtschaftliche Betreuungseinrichtung für ruhige Geisteskranke gekümmert, weil mir die Idee der Ergotherapie durch Arbeit gefiel. Nicht, weil ich dachte es sei eine Therapie, aber es war wenigstens eine Erleichterung des Alltags. Mich beschäftigte die Tatsache, dass die Frauen überhaupt keine Beschäftigung hatten, während die

Männer auf den Feldern arbeiteten. Also haben wir geschaut, dass sie wenigstens Nähen und Stricken und ein bisschen Hausarbeit verrichten konnten. Als Landesrätin nahm ich an jeder Feier im Stadlhof teil; zum ersten Mal war der zuständige Landesrat weiblich und folglich forderte nicht der Landesrat eine Patientin zum Tanz auf, sondern ein Kranker die Landesrätin. Das war sehr unterhaltsam. Darüber hinaus wurde ich kaum vom Psychiatrischen Dienst des Landes unterstützt, der sehr traditionell ausgerichtet war, ohne Hoffnung für die Patienten. Die Kranken mussten ohne Gabel essen, weil sie als gefährlich galt. Für mich war das eine Verrohung und daher führte ich den Gebrauch von Gabeln ein. Die Patienten des Stadlhofs waren ruhig, es ging vielmehr darum sie zu stimulieren.

C: Welche Kompetenzen hatte das Assessorat über die Psychiatrie hinaus?

M: Das größte Problem, waren die Adoptionen der so genannten illegitimen Kinder. Für mich war das eine Qual. Für die Pflege galt das nicht, denn es gab diesbezüglich in Südtirol eine lange Tradition, die Bauern nahmen Kinder auch als Arbeitskräfte auf. Das einzige Problem, dass mir in meinem ganzen Leben, mit all dem was ich erlebt habe – Widerstand, Bombardierungen, Umzüge –, schlaflose Nächte bereitet hat, waren die Adoptionen. Die Waisenhäuser waren überfüllt und schlecht geführt, man bezeichnete diese Kinder als „defizitär“. Ich habe versucht, die Krankenhausatmosphäre in den Findelhäusern aufzuheben, habe aber sehr wenig erreicht.

C: Entschied die Landesrätin über die Adoption eines Kindes?

M: Ja, damals war das so, das Gericht entschied letztinstanzlich, ich teilte eine faktisch bindende Entscheidung. Es gab sehr viele Kinder in den Einrichtungen und sehr viele Adoptionsanfragen aus ganz Italien. Zunächst habe ich verboten, dass die potentiellen Eltern ins Findelhaus gehen und sich ein Kind aussuchen, wie es damals üblich war. Aber der Preis für die Abschaffung des Kindersupermarkts war der Umstand, dass ich selbst zur alles bestimmenden Instanz wurde. Glücklicherweise hatte ich einen außergewöhnlich effizienten Sozialdienst, fähige und sensible Menschen. Die Adoptionen waren eine äußerst angsterregende Angelegenheit.

C: Ihre Pionier-Kollegin im Südtiroler Landtag Waltraud Gebert-Deeg war Vizeassessorin desselben Assessorats.

M: Wir haben uns sehr gut verstanden. Sie kümmerte sich um diese „Frauen-Mütter“, diese Frauen, die vier bis fünf bedürftige Kinder aufnahmen. Ihr Ziel war es, dort wo es möglich war ein familiäres Netz zu rekonstruieren. Sie war sehr großzügig und aktiv, gescheit und fähig. Ich erinnere mich mit sehr viel Zuneigung an sie.

C: Was das Assessorat betrifft haben sie sich trotz ihrer Zugehörigkeit zu zwei verscheidenen Parteien gut verstanden. Herrschte in der Landesregierung eine ähnliche Harmonie zwischen DC und SVP?

M: Ich habe mich immer sehr gut zurecht gefunden, mit Magnago verbindet mich heute noch ein freundschaftliches Verhältnis, selbst mit Alfons Benedikter, ein sehr strenger Mann, bin ich gut ausgekommen. Wir waren nicht immer einer Meinung, vor allem Zelger und Dalsass waren etwas rüde, aber zum Beispiel mit dem Brugger-Vater verband mich eine große Freundschaft. Ich habe mich in der Landesregierung wohlgefühlt. Manchmal gab es Auseinandersetzungen, zum Beispiel wurde das Problem Grundstück für das psychiatrische Krankenhaus ziemlich hart aus-

gefochten, aber grundsätzlich waren alle außerordentlich korrekt und freundlich.
C: War es ein Zufall, dass den beiden Frauen in der Landesregierung das Assessorat für Soziales und Gesundheit anvertraut wurde?
M: Es war eines der Assessorate mit wenig Kompetenzen. Mich hätte das Kulturassessorat mehr gereizt, aber damals gab es das italienische Kulturassessorat noch nicht und im Bereich deutsche Kultur hatte Zelger alles in festen Händen. Aber ich glaube nicht, dass das Frausein eine Rolle bei der Zuweisung spielte. Ich denke man verhielt sich nach dem Schema der klassischen Emanzipation: Wenn eine Frau gleich fähig war, wie ein Mann, dann ging das in Ordnung. Ich kann mich nicht daran erinnern, mit Misstrauen oder irgendwie anders behandelt worden zu sein. Es gab aber auch keine Aufmerksamkeit für das Spezifische. Damals war ich der Meinung, dass eine Frau wenig differenzierte Arbeit leisten konnte, solange sie allein im Amt war. Einige Zeichen konnten gesetzt werden, zum Beispiel brachten wir dem Sozialdienst größere Aufmersamkeit entgegen, aber auf sehr traditionelle Art. Ich war immer der Auffassung, dass eine Frau allein in den Institutionen wenig Spezifisches erreichen konnte, sie konnte etwas versteckt mit dem Rest mitgehen lassen, das ist alles.
C: Aber dieser Gedanke war doch zentraler Bestandteil der feministischen Bewusstwerdung, in den 60er Jahren wurde noch nicht in diesen Kategorien gedacht...
M: Nein, sicher nicht, wir waren noch bei der klassischen Gleichberechtigung. Im Landtag kann ich mich an harte Diskussionen zum Finanzhaushalt erinnern und vor allem bezüglich der Autonomie. In meinem Bereich gab es eine umstrittene Frage und zwar jene der Neuordnung des Fürsorgebereichs. Ich und der gesamte Sozialdienst wollten sozial-medizinische Sprengel einführen mit dem Argument, dass die Trennung der Bereiche Fürsorge und Gesundheit falsch sei. Leider wurde der Gesetzentwurf nicht angenommen. Daneben habe ich mich leidenschaftlich mit der Ausarbeitung des Statuts befasst.
C: Welche Position nahmen Sie diesbezüglich ein und waren Sie sich mit der SVP einig?
M: Grundsätzlich schon. Berloffa, Bertorelle und ich waren oft zu Gast im Hause Magnago um über die Landesautonomie zu sprechen. Ich befürwortete die größtmögliche Kompetenzverschiebung von der Region auf das Land bis zur Aushöhlung der Region. Das war die Position der christdemokratischen Linken, da gab es keine Diskussion. Außerdem befürwortete ich auch den Proporz als Mittel zur Widerherstellung gerechter Verhältnisse, also als vorübergehende und ausgleichende Maßnahme, was den Zugang zu Arbeitsplätzen und Wohnraum betraf. Ich war nicht mehr damit einverstanden, als er zu einem unumstößlichen Gesetz wurde, eine Zwangsjacke, das schien mir nicht im Sinne der Einbringer zu sein und auch grundsätzlich falsch. Auf den Proporz schworen sich die Südtiroler vor allem durch die Überzeugungsarbeit Benedikters ein und er wurde, wie wir scherzhaft bemerkten, zu einer Form von realem Sozialismus. Um 1968 herum begannen wir zu sagen, dass es in Südtirol keine Zivilgesellschaft gab, die Volkspartei war der Staat und gelangte bis in den Hühnerstall des abgelegensten Bauernhofes.
C: Zu diesem Schluss kamen sie wohl nach ihrer Zeit in der Landesregierung? Während dieser Zeit scheinen DC und SVP gut ausgekommen zu sein.

M: Es gab schon einige Reibungen, aber grundsätzlich kamen wir gut miteinander aus. Hier in Bozen hat der linke Flügel der christdemokartischen Partei einen sehr bedeutsamen antifaschistischen Kampf gegen den Nationalismus geführt. Der rechte Flügel der DC war sehr nationalistisch, er stand dem MSI nahe. Aber man führte einen wirklichen antifaschistischen und antinazistischen Kampf und das hat zu einer Übereinkunft mit der Volkspartei geführt. Es ging nicht nur um die Erfüllung statutarischer Verpflichtungen, man war sich auch in einigen Themen einig und, was sehr wichtig war, die DC unterstützte die Präsenz der Südtiroler in den Kommissionen in Rom. Wir waren für die Zweisprachigkeit und eine größtmögliche Autonomie.
C: Und die Bombenanschläge, die Forderung nach Sebstbestimmung?
M: Wir glaubten, das wichtigste Mittel zur Entschärfung der Bomben sei die Anerkennung des Rechtes auf größtmögliche Autonomie. Ich war gegen die Selbstbestimmung, weil ich ganz allgemein dagegen bin und weil ich glaube, dass sie in mehrsprachigen Gebieten nicht angewandt werden kann. Andererseits bin ich der DC gerade aufgrund ihrer Haltung zur Autonomie beigetreten. Die Linke war damals nicht für die Autonomie. Die linken Parteien wollten höchstens, wie Mascagni von der KPI, Schutzregelungen für die Südtiroler Minderheit, also Schutz nicht territoriale Autonomie. Ich hingegen war immer der Auffassung, dass Schutz ein Ghetto ist, er verhindert, dass sich eine Gruppe entfalten kann. Meines Erachtens war das Schicksal dieses umstrittenen Landes so weit als möglich in die Hände der lokalen Bevölkerung zu legen und das bedeutet, ein Höchstmaß an Autonomie zu gewähren. Alle Maßnahmen mussten ergriffen werden, um Gleichberechtigung und reale Zweisprachigkeit zu verwirklichen, auch wenn dadurch den Italienern erhebliche Anstrengungen abverlangt wurden. Die DC war lange Zeit in der Lage, diese ausgleichende Position auch innerhalb der italienischen Gruppe glaubhaft zu vertreten.
C: Gegen Ende der Legislatur traten Sie aus der DC aus.
M: Ja, ich fühlte mich zunehmend unwohl in der DC, nicht hier auf lokaler Ebene, sondern aufgrund allgemeiner Probleme. Als die Studentenbewegung ausbrach, schloss ich mich den Studenten der Cattolica in Mailand an, vollzog einen Aufsehen erregenden Austritt aus der DC mit einem Dokument, das auf nationaler Ebene viel Staub aufwirbelte. Mein Lehrstuhl an der Cattolica wurde wegrationalisiert, wodurch ich zentrale Kommunikationsnetze und Wissensquellen verlor... Sechs Monate lang fehlte mir Sauerstoff im Sinne von Informationsentzug: Ich war einen Informationsfluss gewohnt und plötzlich bekam ich gar nichts mehr.
C: Wie waren die Reaktionen in Südtirol?
M: Ich habe die Legislatur in der gemischten Fraktion mit Raffeiner abgeschlossen. Mit den Christdemokarten war Eiszeit, aber keine Feindseligkeit, und die anderen waren Gentlemen, keiner sagte auch nur „bah“. Ich hielt alle Verpflichtungen ein und importierte keine Ideen der Neuen Linken in den Landtag.
C: Aber Sie nahmen sich die Freiheit an Straßenaufmärschen teilzunehmen, obwohl sie Landesrätin waren.
M: Ja natürlich, es war sehr lustig, vor allem auf nationaler Ebene. Wir führten in ganz Italien öffentliche Diskussionen zum Verhältnis von Marxismus und Christentum, volle Häuser überall.

Ich spürte den Aufruf zu einer großen theoretischen Erneuerung, die Erneuerung der Linken. Für mich war das eine mit dem Widerstand vergleichbare Erfahrung, was den persönlichen Einsatz angeht und auch in Bezug auf mein persönliches Wohlbefinden: von neuem inmitten der wirklichen Dinge. Daher sag ich auch immer, ich habe den Widerstand und ’68 miterlebt, was will man mehr vom Leben?
C: Und den Feminismus nennen Sie nicht?
M: Danach, gleich danach. Besser gesagt, ich sage: Ich habe die Resistenza erlebt und seitdem habe ich nichts ausgelassen und wenn ich aufzählen soll, sage ich: Resistenza, ’68, den Feminismus, ’77, ’89 und jetzt *no global*.

In der 68er-Bewegung schloss sich Lidia Menapace den Dissidenten der Kommunistischen Partei an und wurde Mitbegründerin und Mitherausgeberin der Zeitung „il manifesto“, für die sie lange Zeit schrieb. Ihr politisches Engagement setzte sie in der gleichnamigen politischen Bewegung fort, die in den Partito di unità proletaria per il comunismo (Pdup) mündete. Im italienischen Feminismus der 70er Jahre spielte sie eine zentrale Rolle als Vermittlerin zwischen autonomen Frauen und jenen in Institutionen und Parteien. In ihrem breit rezipierten, 1972 herausgebrachten Buch „Per un movimento politico di liberazione delle donne“ bricht sie eine Lanze für den politischen Feminismus unter Absage des biologistischen Zugangs zur Geschlechterfrage. In ihrem zweiten feministischen Buch „Economia politica della differenza sessuale“ (1984) fordert sie die Anerkennung der weiblichen Reproduktionsarbeit als gewichtigen Teil der Ökonomie, als Produktion von Lebensalltag. In den 80er Jahren war Lidia Menapace zunächst Gemeinderätin in Rom für den Pdup, wo sie Präsidentin der Kulturkommission war, später leitete sie die Kommission für Gesundheitsfragen im Regionalrat der Region Latium als Vertreterin der Sinistra Indipendente (Partei der unabhängigen Linken). Von 1996 bis 1999 war Menapace Mitglied der staatlichen Kommission für Chancengleichheit als Vertreterin des traditionsreichen italienischen Frauenbundes UDI (Unione Donne Italiane). Heute ist sie Sprecherin der ständigen Konvention von Frauen gegen den Krieg im Europäischen Sozialforum (ESF) und lebt beständig als Vagabundin, Feministin und Friedensaktivistin in Bozen.

„Die Landesmutter“ Waltraud Gebert-Deeg

Waltraud Gebert-Deeg hatte alle Eigenschaften einer einfachen Frau: Sie war freundlich, eher zurückhaltend, hilfsbereit und äußerst aktiv, um nicht zu sagen emsig.
Dass sie trotzdem Politikerin wurde und in einem lange Zeit fast zu hundert Prozent männerdominierten Bereich nicht nur Bestand hatte, sondern über Jahre hinweg neben Magnago die bekannteste und meistgewählte Politikerin Südtirols war, mutet fast wie ein Wunder an. Jedenfalls war sie in Südtirol die große Ausnahme unter der weitgehend apolitischen weiblichen Bevölkerung in den ersten Nachkriegsjahrzehnten.
Waltraud Gebert war 36 Jahre alt und politisch unerfahren, als sie 1964 zum ersten Mal für die Landtagswahlen auf der Liste der Südtiroler Volkspartei kandidierte und auf Anhieb sowohl in den Landtag- und Regionalrat gewählt, als auch als stellvertretende Landesrätin für Gesundheit und Soziales in die Landesregierung berufen wurde. Sie war Mittelschullehrerin in Bruneck und seit 1958 Leiterin der Frauenschaft des Katholischen Verbandes der Werktätigen, in dem sie als junge Frau aktiv wurde und mit dessen Unterstützung sie den Sprung in den Landtag schaffte.
Geboren wurde Waltraud Gebert als älteste Tochter von zehn Kindern am 9. Dezember 1928 in Blumau bei Bozen. Ihr Vater Theobald Gebert stammte aus der Gegend von Salzburg, ihre Mutter Philomena Marzoner aus Klausen. Bis 1938 lebten und arbeiteten sie als Verwalter des Gutshofes von Schloss Prösels bei Völs, dann zog die Familie nach Bruneck. Von 1941 bis 1943 besuchte Waltraud Gebert die Oberschule an der „Reichsschule für Volksdeutsche“ in Achern, legte 1947 die Reifeprüfung an der Lehrerbildungsanstalt in Meran ab und war somit ausgebildete Volksschullehrerin in einer Zeit akuten Lehrermangels. Sie unterrichtete zunächst an den Volksschulen von Gais und Reischach, von 1952 bis 1961 an der Volksschule für Mädchen in Bruneck, dann bis zu ihrem Einstieg in die Politik an der dortigen Mittelschule. 1955 starb ihre Mutter, zwei Jahre später ihr Vater, woraufhin die selbst noch nicht dreißigjährige Frau als Älteste für fünf noch minderjährige Geschwister Verantwortung übernahm. Ihre eigene Familie gründete Gebert zumal für das damalige Durchschnittsheiratsalter für Frauen sehr spät: Sie heiratete 1966 den Dipl. Volkswirt Siegfried Deeg aus Baden-Württemberg und gebar vierundvierzigjährig eine Tochter, Waltraud.
Waltraud Gebert-Deeg war eine zentrale Persönlichkeit in der Südtiroler Politik in den 60er, 70er und in der ersten Hälfte der 80er Jahre, obwohl sie abseits der Südtirolpolitik und somit der „großen Politik“ jener Jahre tätig war. Ihr primäres Interesse galt nicht der in Ausarbeitung und ab 1972 in Umsetzung befindlichen Autonomie oder

den ethnischen Spannungen, ihr Betätigungsfeld, gleichsam ihre Berufung, war der in den 60er Jahren weitgehend brachliegende und in den 70er Jahren stark expandierende soziale Bereich. Zunächst als stellvertretende Landesrätin, ab 1974 für rund zehn Jahre als ordentliche Landesrätin war sie der zentrale Motor des Aufbaus eines modernen Gesundheitssystems und einer zeitgemäßen Sozialfürsorge in Südtirol. Als Grundregel galt ihr dabei das Subsidiaritätsprinzip, das den Einsatz von privaten Initiativen zur Deckung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung mittels Rahmengesetzgebung und Gewährung von Beiträgen vorsieht. Die Interventionen in den Bereichen Behindertenbetreuung, Familienberatungsstellen, Rehabilitation von Suchtkranken und mit erheblicher Verspätung von psychisch Kranken wurden nach diesem Prinzip ausgerichtet. Dabei beschränkte sich Gebert-Deeg nicht nur auf die Förderung von sozialen Vereinen in ihrer Funktion als Landesrätin, sondern trat als Mitbegründerin in sämtlichen Vereinen und Verbänden auf: Auf ihre Initiative ging die Gründung der „Lebenshilfe für Leistungsbehinderte“ 1967 zurück; sie war Mitbegründerin des Katholischen Familienverbandes, der Krebshilfe, des Landesrettungsdienstes „Weißes Kreuz“, des Vereins „La strada – der Weg“, des Vereins für Kinderspielplätze und Erholungsinitiativen und der Arbeitsstelle für Südtiroler Heimatferne.

Ihr weitaus stärkstes Engagement galt der Emanzipation der Frauen, wobei sie sich dem christlichen Partnerschaftsmodell verpflichtet fühlte, das zwar weitgehend gleichberechtigte Mitsprache in Familie und Öffentlichkeit vorsah, aber unter Wahrung der traditionellen Geschlechterrollen. „Verliert die Frau ihre Fraulichkeit, so hat dies nicht nur schlimme Folgen für ihre Familie, es geht etwas vom Wesen der Frau verloren“, lies sie die KVW-Frauen bei der Landesversammlung der Frauenschaft im Dezember 1964 wissen. Mütterlichkeit und Selbstaufopferung als soziales Programm, Partnerschaft in der Familie, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Aufwertung der Hausfrauenrolle, Haushaltsschulen und Kurse für Mädchen, soziales Engagement und Mitsprache vor allem in der Gemeindepolitik waren die konkreten Inhalte einer Frauenpolitik, die nicht als solche sondern ihrer Aus- und Zielrichtung entsprechend als Familienpolitik bezeichnet wurde. Neben der KVW-Frauenschaft, der sie von Oktober 1958 bis zu ihrem Tod 1988 vorstand, setzte sie diese Vision von Frauen/Familienpolitik auch im Rahmen der SVP-Frauenbewegung um, mit dessen Leitung sie 1968 betraut wurde und die sie ebenfalls bis zu ihrem Ableben innehatte. Ein besonderes Anliegen war ihr die Förderung von jungen Frauen in der Gemeindepolitik („Tagungen für Mitarbeiterinnen“, sprich Schulungen von Gemeinderätinnen und potentiellen Kandidatinnen). In der Landespolitik hingegen nahm sie nach Auskunft von Rosa Franzelin-Werth eine ablehnende Haltung gegenüber Neuanwärterinnen ein. Franzelin-Werth erlebte Gebert-Deeg in ihrer Zeit als Lananer Gemeinderätin als mütterliche Fürsprecherin. Als sie aber 1973 für den Südtiroler Landtag kandidieren wollte und die bereits erfahrene Landespolitikerin um Rat und ehrliche Einschätzung ihrer Fähigkeiten bat, holte sie sich eine schroffe Abfuhr ein.

Gebert-Deeg war eine Spitzenreiterin in einem von Grund auf von Männern dominierten Bereich und trug diesen Widerspruch selbst widersprüchlich aus. Im krassen Unterschied zu ihrem heutigen Quasi-Heiligenstatuts der Zufrühverstorbenen, wurde ihr Schaffen und ihre Person zu ihren Leb-

zeiten äußerst konträr eingeschätzt. Vonseiten der männlichen Konkurrenz wurden ihr Inkompetenz und mangelnde Führungsqualitäten vorgeworfen trotz ihres langanhaltenden Erfolges oder vielleicht gerade deshalb. Parteiintern hatte sie kaum Rückhalt, ein Umstand, der selbst in der Trauerrede von Landeshauptmann Silvius Magnago anklang und 1984 anlässlich der Zusammensetzung der neuen Landesregierung offensichtlich wurde. Waltraud Gebert-Deeg musste den Assessorenposten aufgrund SVP-interner Postenzuordnungen räumen, womit die Südtiroler Landesregierung seit 1984 ohne weibliche Vertretung war und bis 1998 bleiben sollte. Vergeblichen Protest und Solidarität sprachen damals nicht nur die SVP-Frauen aus, sondern auch die feministischen Frauen im Landtag Andreina Emeri und Grazia Barbiero.

Dass die deutlichen Anfeindungen und der mangelnde Rückhalt vonseiten ihrer Parteikollegen mit ihrem Frausein in Zusammenhang stehen könnte, kam Waltraud Gebert-Deeg jedoch nicht in den Sinn. Sie habe nie das Gefühl gehabt, dass eine Frau in der Politik weniger respektiert werde oder sich schwerer tue als ein Mann, sagte sie im September 1985 in einem Interview für das Deutsche Blatt der italienischen Tageszeitung Alto Adige. Nur in den Landgemeinden seien Frauen angefeindet worden und auch diesbezüglich habe sich die Einstellung in der Zwischenzeit geändert. Trotzdem gelte es immer noch, Frauen dazu zu bewegen, in der Politik mitzudenken, denn „der Gesichtspunkt beider Partner, der Frau und des Mannes (sollen) integriert werden“.

Waltraud Gebert-Deeg war von 1984 bis 1986 Präsidentin des Südtiroler Landtages, anschließend Vizepräsidentin bis zu ihrem Tod nach kurzer, schwerer Krankheit am 31. Jänner 1988.

Quellen und Literatur

Archiv der Beratungsstelle AIED 1973–1982

Archiv des Landesbeirates für Chancengleichheit, Frauenbüro 1990-2000

Liliana Baldo (u.a.), Doppelte Präsenz. Der Alltag der Frauen in Südtirol, Landesbeirat für Chancengleichheit zwischen Frau und Mann, Frauenbüro 1993

Franca Bimbi/Alisa Del Re (Hg.), Genere e democrazia. La cittadinanza delle donne a cinquant'anni dal voto, Torino 1997

Chancengleichheit in Südtirol: Ressourcen – Information – Beratung – Recht, eine Information des Landesbeirates zur Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen Frau und Mann, Bozen 1993

Siglinde Clementi, Die sanfte Revolution. Von gleichen Rechten und Differenzen, in: Das 20. Jahrhundert in Südtirol, Bd.4, 1960–1979: Autonomie und Aufbruch, hrsg. von Gottfried Solderer, Bozen 2002, S. 108–125

Mechthild Cordes, Frauenpolitik. Gleichstellung oder Gesellschaftsveränderung?, Opladen 1996

Das 20. Jahrhundert in Südtirol, Bd. 3, 1940–1959: Totaler Krieg und schwerer Neubeginn, hrsg. von Gottfried Solderer, Bozen 2001

Das 20. Jahrhundert in Südtirol, Bd. 4, 1960–1979: Autonomie und Aufbruch, hrsg. von Gottfried Solderer, Bozen 2002

Theresia Degener, Der Streit um Gleichheit und Differenz in der Bundesrepublik Deutschland seit 1945, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S.871–899

Anna Maria De Lena Pavcovich, La ragazza di Lamon, unveröff. Manuskript 1997

Martha Ebner, Mein Leben zwischen Familie und Politik, Bozen 2002

Sabine Falch, Heimatfern. Die Südtiroler Arbeitsmigration der 1950er und 1960er Jahre (Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 17), Innsbruck/Wien/München 2002

Herbert Fiebinger, Bevölkerung und Wirtschaft Südtirols. Eine Darstellung ihrer Situation und ihrer Probleme, Tübingen 1959

Frauenbericht 2000. Die Lebens- und Arbeitssituation von Frauen in Südtirol, Landesbeirat für Chancengleichheit zwischen Frau und Mann, Bozen 2000

Gerda Fulterer, Frauen im Hohen Haus. Themen und Inhalte der weiblichen Abgeordneten im Südtiroler Landtag, Dipl. Innsbruck 1998

Lisa Gensluckner/Christine Regensburger/Verena Schlichtmeier/Helga Treichl/Monika Windisch (Hg.), vielstimmig. mancherorts. Die neue Frauenbewegung in Tirol seit 1970, Innsbruck/Wien/München 2001

Ute Gerhard, Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht, München 1990

Günther Pallaver, Das späte Geschlecht, in: FF 23 (1996), S.32–33

Social Survey 1997. Arbeitswerte und wirtschaftlich-sozialer Wandel in Südtirol, hrsg. vom Landesamt für Statistik (Astat-Schriftenreihe 72), Bozen 2000

Hans Heiss, Bewegte Gesellschaft: Südtirol 1968, in: Geschichte und Region/Storia e regione 7 (1998), S. 57–100

Kathy Helwig, Frauen und Sexualmoral im 20. Jahrhundert. Vom „gefallenen Mädchen“ zum „konservativen Chick“, in: Bernhard Schneider (Hg.), Alltag in der Schweiz seit 1300, Zürich 1991, S. 257–268

Beate Hoecker, Handbuch politischer Partizipation von Frauen in Europa, Opladen 1998

Anton Holzer, Die Südtiroler Volkspartei, Thaur 1991

Adolf Leidlmair, Bevölkerung und Wirtschaft in Südtirol (Tiroler Wirtschaftsstudien 6), Innsbruck 1958

Claudia Mancina, La cittadinanza delle donne fra diritti e riconoscimento, in: Genesis. Rivista della Società Italiana delle Storiche, 1(2002), 2, p. 123–138.

Ingrid Mayr, Frauen in der Südtiroler Volkspartei. Aufbau und Integration einer Frauenorganisation in einer männerdominierten Partei, Dipl. Innsbruck 1997

Meinungen, Werte und Lebensformen in Südtirol: sozialer Survey 1986. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage (Astat-Schriftenreihe 20), Bozen 1988

Pressespiegel des Frauenbüros 1991–2000

Michaela Ralser/Martha Verdorfer, Orte weiblicher Erwerbsarbeit, in: Anton Holzer u.a. (Hg.), Nie nirgends daheim. Vom Leben der Arbeiter und Arbeiterinnen in Südtirol, Bozen 1991, S. 99–127

Sieglinde Katharina Rosenberger, Chancengleichheit und Geschlechterdemokratie. Weitab von Europa?, in: Siglinde Clementi/Jens Woelk (Hg.), 1992: Ende eines Streits. Zehn Jahre Streitbeilegung im Südtirolkonflikt zwischen Italien und Österreich, Baden-Baden 2003, S. 239–245

Sieglinde Katharina Rosenberger/Alexandra Weiss, Frauen – Eine eigene Geschichte, in: Michael Gehler (Hg.), Tirol. „Land im Gebirge“. Zwischen Tradition und Moderne. Geschichte der Österreichischen Bundesländer seit 1945, Wien/Köln/Weimar, S. 315–376

Gabriele Schiefer, Frauen in der Südtiroler Politik der 60er und 70er Jahre. Eine Annäherung an ihre Politik, Dipl. Innsbruck 1999

Marialuisa Schmid, Frauen und Politik. Politische Unterrepräsentanz der Frauen in Südtirol. Ursachen und Erklärungen, Dipl. Innsbruck 1998

Statut und Programm der Südtiroler Volkspartei 1964, Bozen 1964

Alexandra Weiss, Der Kampf gegen des § 144 und die Autonome Frauenbewegung in Tirol, in: Geschichte und Region/Storia e regione 7 (1998), S. 101–132

Wortprotokolle der Sitzungen des Südtiroler Landtages 1948–1998. Ausgewählte Sitzungen, Südtiroler Landesarchiv

Ausgewählte Artikel aus folgenden Zeitungen/Zeitschriften: Alto Adige, Arbeit und Gemeinschaft, Die Frau, Dolomiten, FF. Südtiroler Illustrierte, Südtirol Profil, Volksbote

Die in den Landtag gewählten Frauen
(XII. Legislaturperiode)

Im Bild (von l. nach r.):

Rosa Thaler Zelger
Martha Stocker
Eva Klotz
Sabina Kasslatter Mur
Alessandra Zendron
Martina Ladurner
Cristina Kury
Luisa Gnecchi

Abgeordnete im Südtiroler Landtag
in den Legislaturperioden von 1964 bis 2003

1. Waltraud Gebert-Deeg
2. Lidia Menapace
3. Rosa Franzelin Werth
4. Maria Bertolini
5. Grazia Barbiero De Chirico
6. Eva Klotz
7. Andreina Ardizzone Emeri
8. Alessandra Zendron
9. Sabina Kasslatter Mur
10. Cristina Kury
11. Christine Mayr
12. Ulrike Tarfusser
13. Luisa Gnecchi
14. Martha Stocker
15. Rosa Thaler Zelger
16. Martina Ladurner

Rosa Franzelin Werth, geboren am 7. Jänner 1940 in Girlan, wohnhaft in Lana, verheiratet, zwei Kinder. Nach ihrer kaufmännischen Ausbildung holte sich Frau Franzelin die ersten Sporen für ihre politische Laufbahn im Gemeinderat von Lana (1969 bis 1973), von wo aus sie 1973 als Vertreterin des KVW für die SVP in den Landtag überwechselte. Rosa Franzelin war von 1973 bis 1988 ununterbrochen Mitglied des Landtagspräsidiums. Von Dezember 1988 bis Juni 1991 hatte sie das Amt der Landtagspräsidentin inne. Ab Juni 1991, der Halbzeit der X. Legislatur, war Franzelin Werth Vizepräsidentin des Landtags (bis November 1992). Die SVP-Mandatarin war Vizepräsidentin der dritten und vierten Gesetzgebungskommission des Landtags und Mitglied der zweiten Gesetzgebungskommission des Regionalrats. Derzeit ist die Mitbegründerin der SVP-Arbeitnehmerorganisation Präsidentin des Wohnbauinstituts, mit dessen Führung sie bereits im November 1992 betraut wurde. Parallel zu ihren politischen Mandaten war Franzelin Werth von 1973 bis 1999 Mitglied des Landeswohnbaukomitees.

Maria Bertolini, geboren am 17. September 1931 in Meran, dort wohnhaft, ist auf der SVP-Liste im November 1973 in den Landtag eingezogen, dem sie bis Mai 1974 und dann wieder von Mai 1978 bis November 1983 und von April 1987 bis November 1988 angehörte. Ihr letztes Landtagsjahr absolvierte Bertolini in der X. Gesetzgebungsperiode von November 1992 bis November 1993. Die SVP-Vertreterin war während ihrer ersten Mandatszeit Mitglied der ersten Gesetzgebungskommission des Landtags, von November 1992 bis November 1993 gehörte Bertolini der dritten und vierten Gesetzgebungskommission sowie dem Wohnbaukomitee an. Von 1984 bis 1987 war sie Leiterin der Fachschule für Hauswirtschaft „Frankenberg“ in Tisens, Mitglied der Landesleitung der SVP-Frauen und des Verwaltungsrates des Musikinstituts.

Grazia Barbiero De Chirico, geboren am 21. November 1951 in Bozen, wohnhaft in Meran, Doktorat in modernen Sprachen, Lehrerin, verheiratet, eine Tochter. Von 1974 bis 1979 Gemeinderätin in Meran, von 1984 bis 1986 hatte sie in der Landesorganisation der Kommunistischen Partei Italiens (KPI) den Vorsitz inne. 1979 rückte sie als Erste der Nichtgewählten auf der KPI/PCI-Liste in den Landtag für Anselmo Gouthier nach, der als Europaparlamentarier nach Straßburg wechselte. Bei den darauffolgenden Landtagswahlen wieder in den Landtag gewählt, Mitglied der ersten Gesetzgebungskommission des Landtages. Sie war auch Mitglied des Landesbeirates für Chancengleichheit und des Landesbeirates für Familienberatungsstellen. Mitbegründerin der Beratungsstelle Lilith, des Meraner Frauenhauses und des Frauenzentrums Bozen. Grazia Barbiero De Chirico gehörte dem Landtag bis 1988 an. 2001 veröffentlichte sie den von der Abgeordnetenkammer herausgegebenen Essay Donne e Mediterraneo. Derzeit in der Abgeordnetenkammer tätig.

Eva Klotz, geboren am 4. Juni 1951 in Walten im Passeiertal, wohnhaft in Bozen, verheiratet, war vor ihrer politischen Tätigkeit Oberschullehrerin. Sie studierte an der Universität Innsbruck Geschichte, Volkskunde und Philosophie und war nach ihrer Lehrbefähigung von 1975 bis 1983 im Schuldienst an verschiedenen Orten Südtirols aktiv. Von 1980 bis 1983 war Klotz Mitglied des Bozner Gemeinderats, seit 1983 ist sie ununterbrochen Abgeordnete des Südtiroler Landtages. Sie ist Fraktionsvorsitzende der Union für Südtirol. Klotz gehört seit 1983 der ersten Gesetzgebungskommission an und ist seit 1998 Vizepräsidentin derselben. Zudem ist sie Mitglied der Geschäftsordnungskommission.

Andreina Ardizzone Emeri, geboren am 1. Februar 1936 in Bozen. Sie heiratete 1955 und aus ihrer Ehe gingen vier Kinder hervor. Sie war eine bekannte Rechtsanwältin, in der feministischen Bewegung aktiv und sozial engagiert, wobei sie vor allem den Frauen in Not half. Sie arbeitete viele Jahre hindurch unentgeltlich als Beraterin für die Mieterschutzvereinigung „Centro Casa“. Mit anderen Kameradinnen gründete sie die Gruppe „Kollontai“ und galt stets als dessen Leitfigur. Sie war Gründungsmitglied und langjährige Präsidentin der Bozner Sektion der Familienberatungsstelle AIED und nach ihrem Tod wurde diese Beratungsstelle nach ihr benannt. Sie war zudem Mitglied des nationalen Vorstands dieser Anlaufstelle. 1983 zog sie auf der Alternativen Liste für das Andere Südtirol in den Südtiroler Landtag ein. Sie war Mitglied der zweiten und der dritten Gesetzge-

bungskommission. Am 30. Juli 1985 verstarb sie unerwartet an den Folgen eines Herzinfarkts.

Alessandra Zendron, geboren am 10. August 1951 in Bozen. Von Beruf Regisseurin, hat Zendron eine umfassende publizistische Tätigkeit nachzuweisen. Nach dem Abschluss in Literaturwissenschaften an der Universität Padua unterrichtete sie von 1974 bis 1979 Italienisch an deutschsprachigen Schulen. Sie war zudem in der Gewerkschaft SGK/UIL als Delegierte für den Bereich Schule tätig. Von 1979 bis 1989 arbeitete sie beim RAI-Sender Bozen. Sie ist Mitbegründerin der Filmschule Zelig und des interalpinen Komitees „SOS Transit". Seit 20. September 1989 sitzt Zendron - zuerst für die Grüne Alternative Fraktion, heute für Umwelt und Rechte - im Landtag. Den Landtag als Vizepräsidentin vertrat sie bereits vom Februar 1994 bis Juni 1996 und vom März 1999 bis Juni 2001, als sie zur Präsidentin gewählt wurde. Zendron war von 1989 bis 1993 außerdem Mitglied der zweiten und Präsidentin der vierten Gesetzgebungskommission. In der Region war sie in der laufenden Legislatur Assessorin für Friedensgerichte, Statutsreform und Verwaltungsvereinfachung. Zendron vertritt die Legislative in der Konferenz der Regionalratspräsidenten und leitet dort seit 2002 die Arbeitsgruppe für Chancengleichheit. Sie ist Mitglied des wissenschaftlichen Komitees der Alexander-Langer-Stiftung sowie Vertreterin Italiens in der State Legislative Leaders Foundation (Vereinigung der Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen der amerikanischen Bundesstaaten).

Sabina Kasslatter Mur, geboren am 18. Juni 1963 in Brixen, wohnhaft in Barbian, verheiratet, zwei Töchter, Klaudia und Susanna. Nach dem Studium der Geschichte und Germanistik an der Universität Innsbruck legte sie die Journalistenprüfung ab und arbeitete von 1988 bis 1993 als Redakteurin bei der Tageszeitung „Dolomiten". Kasslatter Mur saß von 1990 bis 1993 im Gemeinderat von Barbian und war zuständig für die Bereiche Umwelt, Soziales, Information und Jugend. Sie war SVP-Bezirksfrauenreferentin des Eisacktals und von 1995 bis 1999 stellvertretende Vorsitzende der SVP-Arbeitnehmerbewegung. Kasslatter Mur wurde 1993 auf der SVP-Liste für die Arbeitnehmer in den Landtag gewählt, war von Dezember 1993 bis Juni 1996 Präsidentin des Landtags, von Juni 1996 bis November 1998 Vizepräsidentin desselben und ist seit Februar 1999 Landesrätin für die deutsche und ladinische Schule und Berufsbildung.

Cristina Kury, geboren am 16. Jänner 1949 in Tscherms, wohnhaft in Meran, Oberschullehrerin für Deutsch und Geschichte, Studium der modernen Sprachen an der Universität Padua, war von 1973 bis 1993 im Schuldienst tätig und an verschiedenen Initiativen im Bereich Kultur und Ökologie beteiligt. Das politische Rüstzeug holte sich Kury im Meraner Gemeinderat, wo sie die Anliegen der Grünen von 1990 bis 1993 vertrat. Seit 1993 ist Kury Landtagsabgeordnete der Grünen und Vorsitzende ihrer Fraktion im Landtag und Regionalrat sowie stellvertretende Sprecherin der Grünen. Kury ist seither auch Mitglied der vierten Gesetzgebungskommission des Landtags und der ersten Gesetzgebungskommission im Regionalrat.

Christine Mayr, geboren am 14. August 1956 in Bozen, verheiratet. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Florenz und München promovierte sie 1980 in Florenz und absolvierte ihr Praktikum in verschiedenen Anwaltskanzleien. 1988 eröffnete sie in Bozen ihre eigene Kanzlei und arbeitet als Anwältin. Von 1991 bis November 1998 war sie Landesfrauenreferentin der SVP, von April 1991 bis November 1993 erste SVP-Parteiobmann-Stellvertreterin. Mayr war von 1993 bis 1998 Abgeordnete im Südtiroler Landtag, wo sie auch gleichzeitig Präsidentin der vierten und Mitglied der zweiten Gesetzgebungskommission war. Mayr war außerdem Mitglied des Wohnbaukomitees. Im Regionalrat war sie Mitglied der ersten Gesetzgebungskommission.

Ulrike Tarfusser, geboren am 15. August 1964 in Bozen, wohnhaft in Nals, verheiratet, ein Kind. Nach Abschluss der Handelsschule war Tarfusser für einige Zeit im elterlichen Betrieb tätig und von 1984 bis 1999 Angestellte beim Südtiroler Bauernbund. Ihre ersten politischen Erfahrungen holte sie sich zwischen 1991 und 1992 als Ortsjugendreferentin der Jungen Generation in der SVP. Seit der Gründung der Freiheitlichen Partei im Dezember 1992 ist Tarfusser aktives Mitglied dieser Partei; von 1993 bis 2001 war sie Landesparteiobmannstellvertreterin der Freiheitlichen. Im Februar 1997 zog sie als erste der Nichtgewählten auf der Liste der Freiheitlichen in den Landtag ein, dem sie bis 1998 angehörte. Tarfusser war Mitglied der dritten Gesetzgebungskommission des Landtags sowie Fraktionssprecherin der Freiheitlichen im Regionalrat.

Luisa Gnecchi, geboren am 4. Juni 1953 in Bozen, dort wohnhaft, in eheähnlicher Gemeinschaft lebend, zwei Kinder, Silvia und Stefano. Großmutter zweier Mädchen, Martina und Anita. Seit 1973 ist Gnecchi Angestellte des Fürsorgeinstituts NISF-INPS, ab 1989 Vollzeittätigkeit beim AGB/CGIL, zuerst als Vorsitzende des Bereichs öffentlicher Dienst, dann als Vorsitzende des Gewerkschaftsbundes. Vizepräsidentin des ersten, am 8. März 1990 eingesetzten Landesbeirates für Chancengleichheit. Vom Beirat als Gleichstellungsrätin vorgeschlagen und als solche auch vom nachfolgenden Beirat, dessen Mitglied sie weiterhin war, bestätigt. Aktiv mitgewirkt hat Gnecchi an der Gründung und an der Tätigkeit der AIED-Beratungsstelle (1973), deren Vorstandsmitglied sie ist. Seit 1998 sitzt Gnecchi für die Liste Mitte Links Projekt im Landtag. Seit Februar 1999 ist sie Landesrätin für italienische Schule und Berufsbildung sowie Arbeit,

Mitglied der 137-er Kommission, des Einvernehmenskomitees und der ersten Gesetzgebungskommission im Regionalrat.

Martha Stocker, geboren am 19. April 1954 in Kematen/Taufers. Während ihres Oberschulstudiums arbeitete sie als Sekretärin und Grundschullehrerin, anschließend promovierte sie in Geschichte und Germanistik an der Universität Innsbruck. Von 1983 bis zur ihrer Wahl als Landtagsabgeordnete 1998 auf der SVP-Liste war Stocker Mittelschul- und Oberschullehrerin. Seit 1978 ist sie in verschiedenen Bildungs- und Kulturorganisationen tätig (SH, Bibliotheksverband, Theater) sowie politisch engagiert (Ortsjugendreferentin der SVP, Ortsobfrau von Kematen, Landesjugendsekretärin der JG, Vorsitzende des SVP-Ausschusses für Schule, Kultur und Sport). Mitglied der SVP-Parteileitung, von 1999 bis 2002 SVP-Bezirksobmannstellvertreterin des Pustertals. Derzeit bekleidet sie das Amt der SVP-Frauenreferentin auf Landesebene. Im Landtag hat Stocker den Vorsitz in der ersten Gesetzgebungskommission inne und ist Mitglied der vierten Gesetzgebungskommission sowie des Einvernehmenskomitees. Im Regionalrat gehört Stocker der zweiten Gesetzgebungskommission an.

Rosa Thaler Zelger, geboren am 3. Dezember 1957 in Truden, verheiratet, fünf Töchter, von Beruf Bäuerin. Nach der Matura in Brixen war sie von 1976 bis 1979 im Öffentlichen Dienst tätig. Seit 1981 ist sie in den verschiedenen berufsständischen Organisationen auf Orts-, Bezirks- und Landesebene aktiv, seit 1995 ist sie Bezirksbäuerin des Unterlands, seit 1998 Landtagsabgeordnete für die SVP in Vertretung des Unterlandes und der Bäuerinnen. Sie ist Vorsitzende der zweiten und Mitglied der ersten Gesetzgebungskommission des Landtages.

Martina Ladurner, geboren am 26. November 1969 in Meran, wohnhaft in Algund, nach dem Studium der Politikwissenschaften an der Universität Innsbruck kurze Lehrtätigkeit an der Mittelschule Naturns. Dann war sie beim Hotelier- und Gastwirteverband im Bereich Öffentlichkeitsarbeit tätig. Von 1999 bis Juni 2001 war Ladurner öffentlich Bedienstete. Ihre ersten politischen Erfahrungen machte sie als SVP-Vertreterin im Gemeinderat Algund (1995 bis 2001), wo sie im letzten Jahr ihres Mandats auch Vizebürgermeisterin war. Ladurner ist Mitglied des SVP-Parteiausschusses und Bezirksfrauenreferentin des Burggrafenamtes. Seit Juni 2001 sitzt Ladurner im Landtag und ist Mitglied der zweiten Gesetzgebungskommission des Regionalrats und der Geschäftsordungskommission im Südtiroler Landtag.

Abgeordnete in der italienischen Abgeordnetenkammer und im Senat in den Legislaturperioden von 1992 bis 2003

1. Helga Außerhofer Thaler
2. Adriana Pasquali

Helga Außerhofer Thaler, geboren am 13. April 1952 in Sand in Taufers, dort wohnhaft, verheiratet, eine Tochter. Wirtschaftsprüferin mit eigener Kanzlei in Bruneck, Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Università Cattolica von Mailand, von 1980 bis 1993 Mitglied des Gemeindeausschusses von Sand in Taufers, stellvertretende SVP-Frauen-Bezirksreferentin des Pustertales, Mitglied der SVP-Parteileitung. Wurde im April 1992 ins römische Abgeordnetenhaus, bei den Parlamentswahlen im März 1994 im Senatwahlsprengel Eisacktal-Wipptal-Pustertal-Ladinien in den Senat gewählt, bei den Parlamentswahlen vom 21. April 1996 und vom 13. Mai 2001 im selben Wahlkreis wiedergewählt. Außerhofer Thaler war von 1996 bis 2001 Mitglied des Senatspräsidiums, Vizepräsidentin der Kommission Finanzen und Mitglied der Schengener Kommission. Seit Mai 2001 Präsidentin der Autonomistenfraktion im Senat, Mitglied der Finanzkommission und Mitglied der Justizkommission sowie Mitglied der bilateralen Kommission für die Verwaltungsreform.

Adriana Pasquali, geboren am 5. Juni 1928 in Padua, wohnhaft in Bozen, Rechtsanwältin. War von 1984 bis 1985 Präsidentin der Bozner Berufskammer der Rechtsanwälte, von 1986 bis 1989 Präsidentin der Regionalen Kammer der Strafverteidiger, von 1987 bis 1992 Mitglied des gesamtstaatlichen Leitungsausschusses der Vereinigung der Kammern der Strafverteidiger Italiens. Bei den Parlamentswahlen vom 21. April 1996 wurde sie im Senatswahlsprengel Bozen-Unterland in den Senat gewählt und war dort Mitglied des Verfassungsausschusses und der Zweikammerkommission für die Verfassungsreform („Bicamerale“). Pasquali schied 2001, am Ende der Legislatur, aus dem Senat aus.

Die gewählten Frauen in Zahlen

Gemeinderäte	Gemeinderätinnen
1667	353

DIE IN DEN SÜDTIROLER GEMEINDEN VERTRETENEN FRAUEN

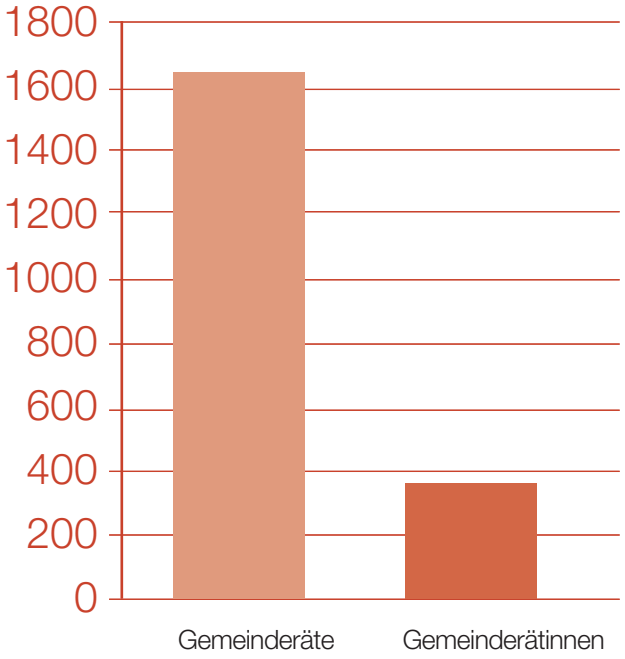

Die in die Gemeinderäte gewählten Frauen

Quelle: Region Trentino-Südtriol - Bearbeitung: Alessandro Flaim

GEMEINDE	GEMEINDERÄTE insgesamt	GEMEINDERÄ-TINNEN	%	GEMEINDERÄTE	%
ABTEI	15	1	6,67	14	93,33
AHRNTAL	20	3	15,00	17	85,00
ALDEIN	15	4	26,67	11	73,33
ALGUND	20	2	10,00	18	90,00
ALTREI	15	4	26,67	11	73,33
ANDRIAN	15	3	20,00	12	80,00
AUER	15	3	20,00	12	80,00
BARBIAN	15	2	13,33	13	86,67
BOZEN	60	15	25,00	45	75,00
BRANZOLL	15	1	6,67	14	93,33
BRENNER	15	3	20,00	12	80,00
BRIXEN	36	5	13,89	31	86,11
BRUNECK	30	5	16,67	25	83,33
BURGSTALL	15	1	6,67	14	93,33
CORVARA	15	3	20,00	12	80,00
DEUTSCHNOFEN	20	5	25,00	15	75,00
ENNEBERG	15	1	6,67	14	93,33
EPPAN a.d.W.	30	7	23,33	23	76,67
FELDTHURNS	15	2	13,33	13	86,67
FRANZENSFESTE	15	4	26,67	11	73,33
FREIENFELD	15	3	20,00	12	80,00
GAIS	15	4	26,67	11	73,33
GARGAZON	15	4	26,67	11	73,33
GLURNS	15	2	13,33	13	86,67
GRAUN IM VINSCHGAU	15	3	20,00	12	80,00
GSIES	15	1	6,67	14	93,33
HAFLING	15	2	13,33	13	86,67
INNICHEN	20	2	10,00	18	90,00
JENESIEN	15	3	20,00	12	80,00
KALTERN a.d.W.	20	5	25,00	15	75,00
KARNEID	15	3	20,00	12	80,00
KASTELBELL-TSCHARS	15	3	20,00	12	80,00
KASTELRUTH	20	5	25,00	15	75,00
KIENS	15	2	13,33	13	86,67
KLAUSEN	20	4	20,00	16	80,00

GEMEINDE	GEMEINDERÄTE insgesamt	GEMEINDERÄ-TINNEN	%	GEMEINDERÄTE	%
KUENS	15	4	26,67	11	73,33
KURTATSCH a.d.W.	15	4	26,67	11	73,33
KURTINIG a.d.W.	15	3	20,00	12	80,00
LAAS	20	4	20,00	16	80,00
LAJEN	15	3	20,00	12	80,00
LANA	20	5	25,00	15	75,00
LATSCH	20	3	15,00	17	85,00
LAUREIN	15	3	20,00	12	80,00
LEIFERS	36	6	16,67	30	83,33
LÜSEN	15	1	6,67	14	93,33
MALS	20	5	25,00	15	75,00
MARGREID a.d.W.	15	4	26,67	11	73,33
MARLING	15	4	26,67	11	73,33
MARTELL	15	1	6,67	14	93,33
MERAN	48	9	18,75	39	81,25
MÖLTEN	15	2	13,33	13	86,67
MONTAN	15	2	13,33	13	86,67
MOOS IN PASSEIER	15	2	13,33	13	86,67
MÜHLBACH	15	3	20,00	12	80,00
MÜHLWALD	15	1	6,67	14	93,33
NALS	15	2	13,33	13	86,67
NATURNS	20	3	15,00	17	85,00
NATZ-SCHABS	15	3	20,00	12	80,00
NEUMARKT	20	6	30,00	14	70,00
NIEDERDORF	15	2	13,33	13	86,67
OLANG	15	4	26,67	11	73,33
PARTSCHINS	15	2	13,33	13	86,67
PERCHA	15	3	20,00	12	80,00
PFALZEN	15	2	13,33	13	86,67
PFATTEN	15	4	26,67	11	73,33
PFITSCH	15	2	13,33	13	86,67
PLAUS	15	4	26,67	11	73,33
PRAD AM STILFSERJOCH	20	2	10,00	18	90,00
PRAGS	15	2	13,33	13	86,67
PRETTAU	15	1	6,67	14	93,33
PROVEIS	15	3	20,00	12	80,00
RASEN-ANTHOLZ	15	5	33,33	10	66,67
RATSCHINGS	20	3	15,00	17	85,00
RIFFIAN	15	1	6,67	14	93,33

GEMEINDE	GEMEINDERÄTE insgesamt	GEMEINDERÄ-TINNEN	%	GEMEINDERÄTE	%
RITTEN	20	4	20,00	16	80,00
RODENECK	15	3	20,00	12	80,00
SALURN	15	0	0,00	15	100,00
SAND IN TAUFERS	20	2	10,00	18	90,00
SARNTAL	20	4	20,00	16	80,00
SCHENNA	15	4	26,67	11	73,33
SCHLANDERS	20	4	20,00	16	80,00
SCHLUDERNS	15	2	13,33	13	86,67
SCHNALS	15	0	0,00	15	100,00
SEXTEN	15	1	6,67	14	93,33
ST. CHRISTINA IN GRÖDEN	15	3	20,00	12	80,00
ST. LEONHARD IN PASSEIER	20	2	10,00	18	90,00
ST. LORENZEN	20	4	20,00	16	80,00
ST. MARTIN IN PASSEIER	15	3	20,00	12	80,00
ST. MARTIN IN THURN	15	1	6,67	14	93,33
ST. PANKRAZ	15	2	13,33	13	86,67
ST. ULRICH	20	2	10,00	18	90,00
STERZING	20	6	70,00	14	70,00
STILFS	15	0	0,00	15	100,00
TAUFERS IM MÜNSTERTAL	15	2	13,33	13	86,67
TERENTEN	15	3	20,00	12	80,00
TERLAN	20	5	25,00	15	75,00
TIERS	15	4	26,67	11	73,33
TIROL	15	1	6,67	14	93,33
TISENS	15	5	33,33	10	66,67
TOBLACH	20	2	10,00	18	90,00
TRAMIN a.d.W.	15	2	13,33	13	86,67
TRUDEN	15	2	13,33	13	86,67
TSCHERMS	15	2	13,33	13	86,67
U.L. FRAU IM WALDE-ST. FELIX	15	1	6,67	14	93,33
ULTEN	15	3	20,00	12	80,00
VAHRN	20	5	25,00	15	75,00
VILLANDERS	15	2	13,33	13	86,67
VILLNÖSS	15	3	20,00	12	80,00
VINTL	15	4	26,67	11	73,33
VÖLS AM SCHLERN	15	3	20,00	12	80,00
VÖRAN	15	2	13,33	13	86,67
WAIDBRUCK	15	4	26,67	11	73,33
WELSBERG	15	2	13,33	13	86,67

GEMEINDE	GEMEINDERÄTE insgesamt	GEMEINDERÄ-TINNEN	%	GEMEINDERÄTE	%
WELSCHNOFEN	15	1	6,67	14	93,33
WENGEN	15	2	13,33	13	86,67
WOLKENSTEIN IN GRÖDEN	15	3	20,00	12	80,00
SUMME	**2020**	**353**	**17,48**	**1667**	**82,52**

Stand Mai 2003

Die gewählten Frauen im Regionalrat der Region Trentino-Südtirol (XII. Legislaturperiode)

AMT	GEWÄHLTE	AUTONOME PROVINZ BOZEN	AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesrätinnen	3	2	1
Präsidialsekretärin Landtag	1		1
Landtagsabgeordnete	8	5	3
Landtagspräsidentin	1	1	
Vizepräsidentin der Region	1		1
	14	**8**	**6**

Die gewählten Frauen im Regionalrat der Region Trentino-Südtirol
(XII. Legislaturperiode)

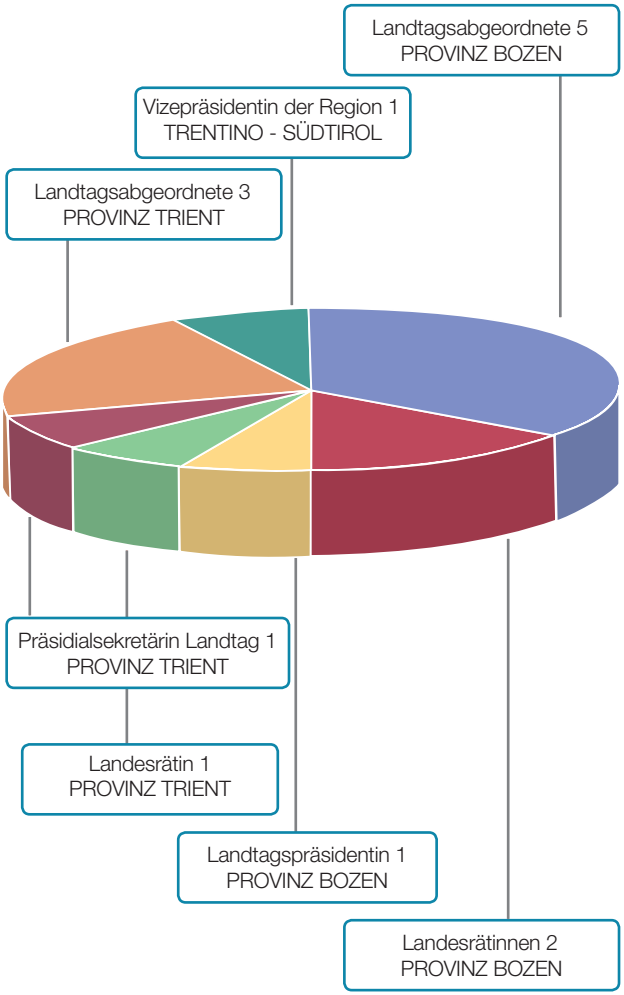

Südtiroler Landtag

Crispistr. 6 - 39100 Bozen
Tel. 0039 0471 946 111
Fax 0039 0471 973 468
E-Mail: info@landtag-bz.org
www.landtag-bz.org